

**Gesetzentwurf
der Landesregierung**

Gesetz zum Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetz soll die nach Artikel 50 Satz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg zur Umsetzung des Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrags in Landesrecht erforderliche Zustimmung des Landtags erfolgen.

B. Wesentlicher Inhalt

Mit dem Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag werden verschiedene medienpolitische Vorhaben umgesetzt. Im Wesentlichen handelt es sich um die Beauftragung der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) und des Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF) mit einem gemeinsamen Online-Jugendangebot, die Umsetzung der Ergebnisse der Evaluierung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags und die Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags. Darüber hinaus werden im Rundfunkstaatsvertrag die Vorschriften zur Berichterstattung der Rechnungshöfe über Prüfungen bei den Landesrundfunkanstalten der ARD, dem ZDF, dem Deutschlandradio und deren Beteiligungsunternehmen angepasst sowie Regelungen zur Transparenz bei den Programmbeschaffungskosten und zur Zusammenarbeit der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten neu eingefügt.

C. Alternativen

Keine.

D. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Mit der Beauftragung des Jugendangebots nach Artikel 1 Nummer 5 des Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrags gehen keine Mehrkosten für Private einher, da die Finanzierung des neuen Angebots beitragsneutral erfolgen soll. Ausweislich eines Gutachtens zu den marktlichen Auswirkungen des Jugendangebots wird dieses bei den kommerziellen Wettbewerbern nur geringe Auswirkungen haben und keine wettbewerbsökonomischen Nachteile entstehen lassen. Mit den zur Umsetzung der Evaluierungsergebnisse beabsichtigten Änderungen des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags nach Artikel 4 des Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrags wird die finanzielle Belastung der Kommunen, die regelmäßig über zahlreiche gemeinnützige Einrichtungen verfügen, gemindert. Darüber hinaus werden Betriebsstätten mit vielen Teilzeitbeschäftigten entlastet, was sowohl den Kommunen als auch privaten Unternehmen zugutekommt. Hinsichtlich der weiteren Änderungsvorhaben, die mit dem Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag umgesetzt werden, kann vom Nachhaltigkeitscheck nach Nummer 4.3.4 Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen (VwV Regelungen) abgesehen werden. Erhebliche Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse sind insoweit nicht zu erwarten. Auch mit Mehrkosten für die öffentliche Hand oder Private ist nicht zu rechnen.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 8. Dezember 2015

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zum Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die Zuständigkeit für das Gesetz liegt beim Staatsministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zum Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Artikel 1

Gesetz zum Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Dem am 3. und 7. Dezember 2015 unterzeichneten Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Inkrafttreten, Bekanntmachungen

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Die Tage, an denen der Neunzehnte Rundfunkänderungsstaatsvertrag nach seinem Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 und 2 in Kraft tritt, sind im Gesetzblatt bekannt zu geben. Gleiches gilt für den Fall, dass der Neunzehnte Rundfunkänderungsstaatsvertrag nach seinem Artikel 6 Absatz 2 Satz 3 gegenstandslos wird.

Begründung

Zu Artikel 1:

Zur Umsetzung in Landesrecht bedarf der von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder unterzeichnete Neunzehnte Rundfunkänderungsstaatsvertrag gemäß Artikel 50 Satz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg der Zustimmung des Landtags.

Zu Artikel 2:

Zu Absatz 1:

Das Zustimmungsgesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Zu Absatz 2:

Wenn bis zum 30. September 2016 alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt sind, tritt der Neunzehnte Rundfunkänderungsstaatsvertrag mit Ausnahme seines Artikels 4, der zum 1. Januar 2017 in Kraft tritt, zum 1. Oktober 2016 in Kraft. Andernfalls wird der Staatsvertrag gegenstandslos. Da nach außen nicht erkennbar wird, ob die Ratifikationsverfahren in den Ländern rechtzeitig abgeschlossen werden konnten, sieht Absatz 2 eine gesonderte Bekanntmachung über das Inkrafttreten oder die Gegenstandslosigkeit des Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrags vor.

Neunzehnter Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Neunzehnter Rund- funkänderungsstaatsvertrag)

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Rundfunkstaatsvertrages

Der Rundfunkstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Achtzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 9. bis 28. September 2015, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer § 11 g eingefügt:

„§ 11 g Jugendangebot“.

b) Es wird folgender neuer § 14 a eingefügt:

„§ 14 a Berichterstattung der Rechnungshöfe“.

2. Es wird folgender neuer § 11 Abs. 3 angefügt:

„(3) Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten können zur Erfüllung ihres Auftrages zusammenarbeiten; die Zusammenarbeit regeln sie in öffentlich-rechtlichen Verträgen.“

3. § 11 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Buchstabe a wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

bb) In Buchstabe a wird das Wort „EinsExtra“ durch das Wort „tagesschau24“ und das

Komma nach dem neuen Wort „tages-schau24““ wird durch das Wort „und“ ersetzt.

- cc) Buchstabe b wird gestrichen und der bisherige Buchstabe c wird der neue Buchstabe b.
- b) In Absatz 2 Nr.2 wird das Wort „BR-alpha““ durch das Wort „ARD-alpha““ ersetzt und nach dem Wort „Bildung“ werden die Wörter „vom BR“ eingefügt.
- c) Absatz 3 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Buchstabe a wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“, das Wort „ZDFinfo-kanal““ durch das Wort „ZDFinfo““ und das Komma nach dem neuen Wort „ZDFinfo““ durch das Wort „und“ ersetzt.
 - bb) Buchstabe b wird gestrichen, der bisherige Buchstabe c wird der neue Buchstabe b und die Wörter „ZDF-Familienkanal““ werden durch das Wort „ZDFneo““ ersetzt.

4. Es wird folgender neuer § 11 e Abs. 3 eingefügt:

„(3) In den Geschäftsberichten der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios ist auch der Umfang der Produktionen mit von diesen gesellschaftsrechtlich abhängigen und unabhängigen Produktionsunternehmen darzustellen.“

5. Es wird folgender neuer § 11 g eingefügt:

„§ 11 g

Jugendangebot

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF bieten gemeinsam ein Jugendangebot an, das Rundfunk und Telemedien umfasst. Das Jugendangebot soll inhaltlich die Lebenswirklichkeit und die Interessen junger Menschen als Zielgruppe in den Mittelpunkt stellen und dadurch einen besonderen Beitrag zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags nach § 11 leisten. Zu diesem Zweck sollen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF insbesondere eigenständige audiovisuelle Inhalte für das Jugendangebot herstellen oder herstellen lassen und Nutzungsrechte an Inhalten für das Jugendangebot erwerben. Das Jugendangebot soll journalistisch-redaktionell veranlasste und journalistisch-redaktionell gestaltete interaktive Angebotsformen aufweisen und Inhalte anbieten, die die Nutzer selbst zur Verfügung stellen.

(2) Zur Erfüllung der demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Zielgruppe ist das Jugendangebot inhaltlich und technisch dynamisch und ent-

wicklungsoffen zu gestalten und zu verbreiten. Dazu soll auch durch eine zielgruppengerechte interaktive Kommunikation mit den Nutzern sowie durch verstetigte Möglichkeiten ihrer Partizipation beigetragen werden.

(3) Andere Angebote der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und des ZDF nach Maßgabe dieses Staatsvertrages sollen mit dem Jugendangebot inhaltlich und technisch vernetzt werden. Wird ein eigenständiger Inhalt des Jugendangebots auch in einem anderen Angebot der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten oder des ZDF genutzt, sind die für das andere Angebot geltenden Maßgaben dieses Staatsvertrages einschließlich eines eventuellen Telemedienkonzepts zu beachten.

(4) Die Verweildauer der Inhalte des Jugendangebots ist von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem ZDF so zu bemessen, dass sie die Lebenswirklichkeit und die Interessen junger Menschen abbilden und die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der jeweils zur Zielgruppe gehörenden Generationen erfüllen. Die Grundsätze der Bemessung der Verweildauer sind von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem ZDF regelmäßig zu prüfen. Die Verweildauer von angekauften Spielfilmen und angekauften Folgen von Fernsehserien, die keine Auftragsproduktionen sind, ist zeitlich angemessen zu begrenzen.

(5) Werbung, Sponsoring, flächendeckende lokale Berichterstattung, nicht auf das Jugendangebot bezogene presseähnliche Angebote, ein eigenständiges Hörfunkprogramm und die für das Jugendangebot in der Anlage zu diesem Staatsvertrag genannten Angebotsformen sind im Jugendangebot nicht zulässig. Ist zur Erreichung der Zielgruppe aus journalistisch-redaktionellen Gründen die Verbreitung des Jugendangebots außerhalb des von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem ZDF für das Jugendangebot eingerichteten eigenen Portals geboten, sollen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF für die Einhaltung der Bedingungen des Satzes 1 Sorge tragen. Sie haben für diesen Verbreitungsweg übereinstimmende Richtlinien, insbesondere zur Konkretisierung des Jugendmedienschutzes und des Datenschutzes, zu erlassen. Das Jugendangebot darf nicht über Rundfunkfrequenzen (Kabel, Satellit, Terrestrik) verbreitet werden.

(6) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF haben gemeinsam in Bezug auf das Jugendangebot in dem nach § 11 e Absatz 2 zu veröffentlichenden Bericht insbesondere darzustellen:

1. den besonderen Beitrag des Jugendangebots zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags,

2. das Erreichen der Zielgruppe, die zielgruppen-gerechte Kommunikation sowie die verstetigten Möglichkeiten der Partizipation der Zielgruppe,
 3. das Ergebnis der Prüfung der Verweildauer nach Absatz 4,
 4. die Nutzung des Verbreitungswegs außerhalb des für das Jugendangebot eingerichteten eigenen Portals nach Absatz 5 Satz 2 und 3,
 5. den jeweiligen Anteil der in Deutschland und in Europa für das Jugendangebot hergestellten Inhalte und
 6. den jeweiligen Anteil an Eigenproduktionen, Auftragsproduktionen und erworbenen Nutzungsrechten für angekaufte Spielfilme und angekaufte Folgen von Fernsehserien für das Jugendangebot.“
6. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 5 wird der neue Absatz 4.
7. Es wird folgender neuer § 14 a eingefügt:

„§ 14 a

Berichterstattung der Rechnungshöfe

Der für die Durchführung der Prüfung zuständige Rechnungshof teilt das Ergebnis der Prüfung einer Landesrundfunkanstalt, des ZDF oder des Deutschlandradios einschließlich deren Beteiligungsunternehmen dem jeweils zuständigen Intendanten, den jeweils zuständigen Aufsichtsgremien der Rundfunkanstalt und der Geschäftsführung des geprüften Beteiligungsunternehmens sowie der KEF mit. Er gibt dem Intendanten der jeweiligen Rundfunkanstalt und der Geschäftsführung des Beteiligungsunternehmens Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Ergebnis der Prüfung und berücksichtigt die Stellungnahmen. Den auf dieser Grundlage erstellten abschließenden Bericht über das Ergebnis der Prüfung teilt der zuständige Rechnungshof den Landtagen und den Landesregierungen der die Rundfunkanstalt tragenden Länder sowie der KEF mit und veröffentlicht ihn anschließend. Dabei hat der Rechnungshof darauf zu achten, dass die Wettbewerbsfähigkeit des geprüften Beteiligungsunternehmens nicht beeinträchtigt wird und insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt werden.“

8. § 16 d wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Mehrheitsbeteiligungen“ die Wörter „im Sinne von § 16 c Abs. 3“ eingefügt, wird das Komma nach der

Angabe „ZDF“ durch das Wort „und“ ersetzt und wird nach dem Wort „Abschlussprüfer“ die Verweisung „nach § 319 Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuches“ gestrichen.

bb) Satz 8 wird gestrichen und der bisherige Satz 9 wird der neue Satz 8.

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Bei kommerziellen Tätigkeiten mit geringer Marktrelevanz nach § 16 a Abs. 1 Satz 5 sind die Rundfunkanstalten auf Anforderung des zuständigen Rechnungshofes verpflichtet, für ein dem Absatz 1 Satz 2, 3 und 5 bis 8 entsprechendes Verfahren Sorge zu tragen. Werden Verstöße gegen die Bestimmungen zur Marktkonformität bei Prüfungen von Beteiligungsunternehmen oder der Rundfunkanstalten selbst festgestellt, findet auf die Mitteilung des Ergebnisses § 14 a Anwendung.“

9. Der Anlage zum Rundfunkstaatsvertrag wird folgende neue Anlage angefügt:

„Anlage

(zu § 11 g Abs. 5 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages)

Negativliste Jugendangebot

1. Anzeigenrubriken, Anzeigen oder Kleinanzeigen,
2. Branchenregister und -verzeichnisse,
3. Preisvergleichsrubriken sowie Berechnungsprogramme (zum Beispiel Preisrechner, Versicherungsrechner),
4. Rubriken für die Bewertung von Dienstleistungen, Einrichtungen und Produkten,
5. Partner-, Kontakt-, Stellen-, Tauschbörsen,
6. Ratgeberrubriken ohne journalistisch-redaktionellen Bezug zum Jugendangebot,
7. Business-Networks,
8. Telekommunikationsdienste im Sinne von § 3 Nr. 24 des Telekommunikationsgesetzes,
9. Wetten im Sinne von § 762 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
10. Softwareangebote, soweit nicht zur Wahrnehmung des eigenen Angebots erforderlich,
11. Routenplaner,
12. Verlinkungen ohne redaktionelle Prüfung und Verlinkungen, die unmittelbar zu Kaufaufforderungen führen,
13. Musikdownload von kommerziellen Fremdproduktionen, soweit es sich um ein zeitlich unbefristetes nicht-aktionsbezogenes Angebot zum Download von Musiktiteln handelt,

14. Spieleangebote ohne journalistisch-redaktionellen Bezug zum Jugendangebot,
15. Fotodownload ohne journalistisch-redaktionellen Bezug zum Jugendangebot,
16. Veranstaltungskalender ohne journalistisch-redaktionellen Bezug zum Jugendangebot,
17. Foren und Chats ohne redaktionelle Begleitung. Im Übrigen dürfen Foren und Chats nicht inhaltlich auf Angebote ausgerichtet sein, die nach den Nummern 1 bis 16 unzulässig sind.“

Artikel 2

Änderung des ZDF-Staatsvertrages

In § 30 Abs. 3 des ZDF-Staatsvertrages vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Siebzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 18. Juni 2015, werden die Sätze 4 und 5 gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

In § 30 Abs. 3 des Deutschlandradio-Staatsvertrages vom 17. Juni 1993, zuletzt geändert durch den Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 15. bis 21. Dezember 2010, werden die Sätze 4 und 5 gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages

Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag vom 15. bis 21. Dezember 2010 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Es werden folgende neue Nummern 3 und 4 eingefügt:
 - „3. Raumeinheiten mit vollstationärer Pflege in Alten- und Pflegeheimen, die durch Versorgungsvertrag nach § 72 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches zur vollstationären Pflege zugelassen sind,
 4. Raumeinheiten in Wohneinrichtungen, die Leistungen im Sinne des § 75 Abs. 3 Satz 1 des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches für Menschen mit Behinderungen erbringen und hierzu mit dem Träger der Sozialhilfe eine Vereinbarung geschlossen haben,“.
- b) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden die neuen Nummern 5 bis 7 und in der neuen Nummer 5 wer-

den nach dem Wort „Krankenhäusern“ die Wörter „und Hospizen“ eingefügt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird der Satzteil „soweit nicht Zuschläge nach dessen § 24 gewährt werden, die die Höhe des Rundfunkbeitrags übersteigen,“ gestrichen.

bb) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe b wird die Verweisung auf „§§ 99, 100 Nr. 3“ durch die Verweisung auf „§§ 114, 115 Nr. 2“ ersetzt und die Wörter „Vierten Kapitel, Fünfter Abschnitt“ werden durch die Wörter „Dritten Kapitel, Dritter Abschnitt, Dritter Unterabschnitt“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe c wird die Verweisung auf „§§ 104 ff.“ durch die Verweisung auf „§§ 122 ff.“ ersetzt.

cc) In Nummer 10 werden nach dem Wort „Sozialgesetzbuches“ die Wörter „oder nach § 27 d des Bundesversorgungsgesetzes“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 3 werden jeweils die Wörter „vom Hundert“ gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bb) Es wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. auf Kinder des Antragstellers und der unter den Nummern 1 und 2 genannten Personen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres und“.

cc) Die bisherige Nummer 3 wird die neue Nummer 4 und der Satzteil „die bei der Gewährung einer Sozialleistung nach Absatz 1 als Teil einer Einsatzgemeinschaft im Sinne des § 19 des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches“ wird durch den Satzteil „deren Einkommen und Vermögen bei der Gewährung einer Sozialleistung nach Absatz 1“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Dauer der Befreiung oder Ermäßigung richtet sich nach dem Gültigkeitszeitraum des Nachweises nach Absatz 7 Satz 2. Sie beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Gültigkeitszeitraum beginnt, frühestens jedoch drei Jahre vor dem Ersten des Monats, in dem die Befreiung oder Ermäßigung beantragt wird. War der Antragsteller aus demselben Befreiungsgrund nach Absatz 1 über einen zusam-

menhängenden Zeitraum von mindestens zwei Jahren von der Beitragspflicht befreit, so wird bei einem unmittelbar anschließenden, auf denselben Befreiungsgrund gestützten Folgeantrag vermutet, dass die Befreiungsvoraussetzungen über die Gültigkeitsdauer des diesem Antrag zugrunde liegenden Nachweises nach Absatz 7 Satz 2 hinaus für ein weiteres Jahr vorliegen. Ist der Nachweis nach Absatz 7 Satz 2 unbefristet, so kann die Befreiung auf drei Jahre befristet werden, wenn eine Änderung der Umstände möglich ist, die dem Tatbestand zugrunde liegen.“

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Befreiung endet auch dann, wenn die nach Absatz 4 Satz 3 vermuteten Befreiungsvoraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen oder wenn die Voraussetzungen für die Befreiung nach Absatz 6 Satz 2 entfallen.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird der neue Satz 3.

f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„In den Fällen von Satz 1 gilt Absatz 4 entsprechend.“

bb) Es wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„In den Fällen von Satz 2 beginnt die Befreiung mit dem Ersten des Monats, in dem der ablehnende Bescheid ergangen ist, frühestens jedoch drei Jahre vor dem Ersten des Monats, in dem die Befreiung beantragt wird; die Befreiung wird für die Dauer eines Jahres gewährt.“

g) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Voraussetzungen für die Befreiung oder Ermäßigung sind durch die entsprechende Bestätigung der Behörde oder des Leistungsträgers in Kopie oder durch den entsprechenden Bescheid in Kopie nachzuweisen; auf Verlangen ist die Bestätigung der Behörde oder des Leistungsträgers im Original oder der Bescheid im Original oder in beglaubigter Kopie vorzulegen.“

bb) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Im Falle des Absatzes 1 Nr. 10 1. Alternative genügt eine ärztliche Bescheinigung.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird der neue Satz 4.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Rundfunkbeitrag“ durch die Wörter „Drittel des Rundfunkbeitrags“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Abgegolten ist damit auch die Beitragspflicht für auf die Einrichtung oder deren Rechtsträger zugelassene Kraftfahrzeuge, wenn sie ausschließlich für Zwecke der Einrichtung genutzt werden.“

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „länger als“ durch das Wort „mindestens“ ersetzt.

4. In § 6 Abs. 4 werden die neuen Sätze 2 bis 7 angefügt:

„Die Berechnung der Beschäftigtenanzahl erfolgt ohne Differenzierung zwischen Voll- und Teilzeitbeschäftigten, es sei denn, der Betriebsstätteninhaber teilt gegenüber der zuständigen Landesrundfunkanstalt schriftlich mit, eine Berechnung unter Berücksichtigung der vorhandenen Teilzeitbeschäftigten zu wählen. In diesem Fall werden Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5, von nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 und von mehr als 30 Stunden mit 1,0 veranschlagt. Ergibt sich im Jahresdurchschnitt eine Beschäftigtenzahl mit Dezimalstellen, so ist abzurunden. Die Mitteilung der gewählten Berechnungsmethode hat bei der Anzeige nach § 8 Abs. 1 Satz 1, im Übrigen zusammen mit der Mitteilung der Beschäftigtenanzahl nach § 8 Abs. 1 Satz 2 zu erfolgen. Die Berechnungsmethode kann nur einmal jährlich innerhalb der Frist und mit der Wirkung des § 8 Abs. 1 Satz 2 geändert werden. Eine Kombination der Berechnungsmethoden innerhalb des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres nach § 8 Abs. 1 Satz 2 ist unzulässig.“

5. In § 9 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 wird die Verweisung auf „§ 11 Abs. 5“ durch die Verweisung auf „§ 11 Abs. 6“ ersetzt.

6. § 10 Abs. 6 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Ersuchen um Vollstreckungshilfe gegen Beitragsschuldner, deren Wohnsitz oder Sitz in anderen Ländern liegt, können von der nach Absatz 5 zuständigen Landesrundfunkanstalt oder von der Landesrundfunkanstalt, in deren Bereich sich die Wohnung, die Betriebsstätte oder der Sitz des Beitragsschuldners befindet, unmittelbar an die dort zuständige Vollstreckungsbehörde gerichtet werden.“

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „im Wege des Er-suchens“ gestrichen.

bb) Es werden folgende neue Sätze 2 bis 4 einge-fügt:

„Öffentliche Stellen im Sinne von Satz 1 sind solche, die zur Übermittlung der Daten einzel-ner Inhaber von Wohnungen oder Betriebsstät-ten befugt sind. Dies sind insbesondere Melde-behörden, Handelsregister, Gewerberegister und Grundbuchämter. Nichtöffentliche Stellen im Sinne von Satz 1 sind Unternehmen des Adresshandels und der Adressverifizierung.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird der neue Satz 5 und wie folgt geändert:

aaa) Das Wort „dafür“ wird durch die Wörter „für die Erhebung der Daten nach Satz 1“ ersetzt.

bbb) Es wird folgende neue Nummer 1 einge-fügt:

„1. eine vorherige Datenerhebung unmit-telbar beim Betroffenen erfolglos war oder nicht möglich ist.“

ccc) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die neuen Nummern 2 und 3.

dd) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden die neuen Sätze 6 bis 9.

ee) Im neuen Satz 8 werden die Wörter „den Mel-degesetzen oder“ durch die Wörter „dem Bun-desmeldegesetz oder den“ ersetzt.

ff) Im neuen Satz 9 werden nach dem Wort „Aus-kunftssperre“ die Wörter „gemäß § 51 des Bun-desmeldegesetzes“ eingefügt.

b) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Im nicht privaten Bereich darf die zuständige Landesrundfunkanstalt Telefonnummern und E-Mail-Adressen bei den in Absatz 4 Satz 1 genannten Stel-len und aus öffentlich zugänglichen Quellen ohne Kenntnis des Betroffenen erheben, verarbeiten und nutzen, um Grund und Höhe der Beitragspflicht fest-zustellen.“

c) Der bisherige Absatz 5 wird der neue Absatz 6 und in Satz 1 wird die Verweisung „in Absatz 4“ durch die Verweisung „in den Absätzen 4 und 5“ ersetzt.

d) Es wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

„(7) Auf das datenschutzrechtliche Auskunftser-suchen eines Beitragsschuldners hat die zuständige Landesrundfunkanstalt dem Beitragsschuldner die

Stelle mitzuteilen, die ihr die jeweiligen Daten des Beitragsschuldners übermittelt hat.“

8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 9 Satz 5 wird die Verweisung auf „§ 11 Abs. 5 Satz 2 und 3“ durch die Verweisung auf „§ 11 Abs. 6 Satz 2 und 3“ ersetzt.

b) Es wird folgender neuer Absatz 9 a eingefügt:

„(9 a) Zur Sicherstellung der Aktualität des Datenbestandes wird zum 1. Januar 2018 ein weiterer Abgleich entsprechend Absatz 9 durchgeführt. Die Meldebehörden übermitteln die Daten bis längstens 31. Dezember 2018. Im Übrigen gelten Absatz 9 Satz 1 bis 4 und § 11 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend. Der Abgleich wird nach seiner Durchführung evaluiert. Die Landesrundfunkanstalten stellen den Ländern hierfür die erforderlichen Informationen zur Verfügung.“

c) In Absatz 10 wird das Datum „31. Dezember 2014“ durch das Datum „31. Dezember 2020“ ersetzt und nach dem Wort „ankaufen“ wird der Satzteil „und von ihrem Recht auf Auskunft nach § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 keinen Gebrauch machen“ eingefügt.

9. In § 15 Satz 3 wird das Datum „31. Dezember 2014“ durch das Datum „31. Dezember 2020“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag vom 10. bis 27. September 2002, zuletzt geändert durch den Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 30. Oktober bis 20. November 2009, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer § 19 a eingefügt:

„§ 19 a Zuständigkeit und Verfahren der Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle“.

b) Es wird folgender neuer § 19 b eingefügt:

„§ 19 b Aufsicht über Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle“.

c) § 25 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 25 Übergangsbestimmung“.

d) § 28 wird gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „elektronische Informations- und Kommunikationsmedien (Rund-

funk und Telemedien)“ durch die Wörter „Rundfunk und Telemedien im Sinne des Rundfunkstaatsvertrages“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 3 wird der neue Absatz 2.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen.

b) Im bisherigen Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „Rundfunksendungen“ durch das Wort „Sendungen“ ersetzt.

4. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird die Verweisung „und § 7 Abs. 1“ gestrichen und es werden die Wörter „oder den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stören, dass die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht oder gerechtfertigt wird,“ angefügt.

bb) Nummer 10 wird wie folgt neu gefasst:

„10. kinderpornografisch im Sinne des § 184 b Abs. 1 des Strafgesetzbuches oder jugendpornografisch im Sinne des § 184 c Abs. 1 des Strafgesetzbuches sind oder pornografisch sind und Gewalttätigkeiten oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen, oder“.

b) In Satz 2 wird die Verweisung auf „§ 131 Abs. 3 des Strafgesetzbuches“ durch die Verweisung auf „§ 131 Abs. 2 des Strafgesetzbuches“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Die Altersstufen sind:

1. ab 6 Jahren,

2. ab 12 Jahren,

3. ab 16 Jahren,

4. ab 18 Jahren.“

b) In Absatz 2 werden folgende neue Sätze 3 bis 5 angefügt:

„Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) bestätigt auf Antrag die Altersbewertungen, die durch eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle vorgenommen wurden. Für die Prüfung durch die KJM gilt § 20 Abs. 3 Satz 1

und Abs. 5 Satz 2 entsprechend. Von der KJM bestätigte Altersbewertungen von anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle sind von den obersten Landesjugendbehörden für die Freigabe und Kennzeichnung inhaltsgleicher oder im Wesentlichen inhaltsgleicher Angebote nach dem Jugendschutzgesetz zu übernehmen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „erschwert“ ein Komma sowie die Wörter „oder das Angebot mit einer Alterskennzeichnung versieht, die von geeigneten Jugendschutzprogrammen nach § 11 Abs. 1 und 2 ausgelesen werden kann,“ eingefügt.

bb) Es wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Nicht entwicklungsbeeinträchtigende Angebote können als „ohne Altersbeschränkung“ gekennzeichnet und ohne Einschränkungen verbreitet werden.“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „zu befürchten“ durch das Wort „anzunehmen“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird der Satzteil „Bei Filmen, die nach § 14 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes unter 12 Jahren nicht freigegeben sind“ durch den Satzteil „Ist eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung im Sinne von Absatz 1 auf Kinder unter zwölf Jahren anzunehmen“ ersetzt.

e) In Absatz 5 werden die Wörter „zu befürchten“ durch die Wörter „unter 14 Jahren anzunehmen“ ersetzt.

f) In Absatz 6 werden die Wörter „soweit ein berechtigtes Interesse gerade“ durch die Wörter „es sei denn, es besteht kein berechtigtes Interesse“ ersetzt und es wird das Wort „vorliegt“ gestrichen.

g) Es wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

„(7) Bei Angeboten, die Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text und Bild wiedergeben, gelten die Beschränkungen des Absatzes 1 Satz 1 erst dann, wenn die KJM gegenüber dem Anbieter festgestellt hat, dass das Angebot entwicklungsbeeinträchtigend ist.“

6. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird das Wort „Minderjährige“ durch die Wörter „Kinder oder Jugendliche“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

- c) In Nummer 4 wird das Wort „Minderjährige“ durch das Wort „Jugendliche“ ersetzt.

7. In § 7 Abs. 1 werden folgende neue Sätze 3 und 4 angefügt:

„Der Anbieter hat wesentliche Informationen über den Jugendschutzbeauftragten leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten. Sie müssen insbesondere Namen und Daten enthalten, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme ermöglichen.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)“ durch die Angabe „KJM“ ersetzt.

- b) Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Hat eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle eine Richtlinie nach Absatz 1 in den rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums erlassen, ist diese vorrangig anzuwenden.“

9. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Verweisung auf „§ 5 Abs. 2“ durch die Verweisung auf „§ 5 Abs. 2 Satz 1 und 2“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Zahl „15“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

- cc) Es wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„§ 8 Abs. 3 gilt entsprechend.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden das Komma nach dem Wort „erfüllt“ und der Halbsatz „indem er diese Sendungen nur mit einer allein für diese verwandten Technik verschlüsselt oder versperrt“ gestrichen.

10. § 10 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Werden Sendungen außerhalb der für sie geltenden Sendezeitbeschränkung angekündigt, dürfen die Inhalte der Programmankündigung nicht entwicklungsbeeinträchtigend sein.“

11. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11

Jugendschutzprogramme

(1) Jugendschutzprogramme sind Softwareprogramme, die Alterskennzeichnungen nach § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 auslesen und Angebote erkennen, die geeignet

sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen. Sie müssen zur Beurteilung ihrer Eignung einer anerkannten Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle vorgelegt werden. Sie sind geeignet, wenn sie einen nach Altersstufen differenzierten Zugang zu Telemedien ermöglichen und eine dem Stand der Technik entsprechende Erkennungsleistung aufweisen. Zudem müssen sie benutzerfreundlich ausgestaltet und nutzerautonom verwendbar sein.

(2) Zur Beurteilung der Eignung können auch solche Programme vorgelegt werden, die lediglich auf einzelne Altersstufen ausgelegt sind oder den Zugang zu Telemedien innerhalb geschlossener Systeme ermöglichen.

(3) Die KJM kann die Kriterien für die Eignungsanforderungen nach den Absätzen 1 und 2 im Benehmen mit den anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle durch Richtlinien festlegen.

(4) Hat eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ein Jugendschutzprogramm als nach Absatz 1 oder 2 geeignet beurteilt, hat sie die Beurteilung mindestens alle drei Jahre zu überprüfen. Sie hat auf die Behebung von Fehlfunktionen hinzuwirken. Die Beurteilungen nach den Absätzen 1 und 2 und die Ergebnisse ihrer Überprüfung nach Satz 1 sind unverzüglich in geeigneter Form zu veröffentlichen.

(5) Wer gewerbsmäßig oder in großem Umfang Telemedien verbreitet oder zugänglich macht, soll auch die für Kinder oder Jugendliche unbedenklichen Angebote für ein geeignetes Jugendschutzprogramm nach den Absätzen 1 und 2 programmieren, soweit dies zumutbar und ohne unverhältnismäßige Kosten möglich ist.

(6) Die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle können im Benehmen mit der KJM zur Förderung des technischen Jugendschutzes Modellversuche durchführen und Verfahren vereinbaren. Gleiches gilt für Altersklassifizierungssysteme, die von anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle zur Verfügung gestellt werden.“

12. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12

Kennzeichnungspflicht

Anbieter von Telemedien, die ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich mit Filmen oder Spielen auf Bildträgern im Sinne des Jugendschutzgesetzes sind, müssen auf eine Kennzeichnung nach dem Jugendschutzgesetz in ihrem Angebot deutlich hinweisen. Für Fassungen von Filmen und Spielen in Telemedi-

en, die wie solche auf Trägermedien vorlagefähig sind, kann das Kennzeichnungsverfahren nach dem Jugendschutzgesetz durchgeführt werden.“

13. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Entscheidung über die Bestätigung der Altersbewertungen nach § 5 Abs. 2 Satz 3 ist innerhalb von 14 Tagen zu treffen und dem Antragsteller mitzuteilen. Für das Bestätigungsverfahren kann ein Einzelprüfer bestellt werden.“

b) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die neuen Absätze 7 und 8.

14. In § 15 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „das Benehmen mit den“ die Wörter „nach § 19 anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle, den“ eingefügt.

15. § 16 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Sie ist unbeschadet der Befugnisse von anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle nach diesem Staatsvertrag im Rahmen des Satzes 1 insbesondere zuständig für

1. die Überwachung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages,
2. die Anerkennung von Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle und die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung,
3. die Bestätigung der Altersbewertungen nach § 5 Abs. 2 Satz 3,
4. die Festlegung der Sendezeit nach § 8,
5. die Festlegung der Ausnahmen nach § 9,
6. die Prüfung und Genehmigung einer Verschlüsselungs- und Vorsperntechnik,
7. die Aufsicht über Entscheidungen der Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle nach § 19 b Abs. 1 und 2,
8. die Stellungnahme zu Indizierungsanträgen bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien und für Anträge bei der Bundesprüfstelle auf Indizierung und
9. die Entscheidung über Ordnungswidrigkeiten nach diesem Staatsvertrag.“

16. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Wörter „auf Antrag einer Landesmedienanstalt oder einer obersten Landesjugendbehörde“ durch die Wörter „leitet ihr eine Landesmedienanstalt oder eine

oberste Landesjugendbehörde einen Prüffall zu,“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien“ die Wörter „und den obersten Landesjugendbehörden“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „erstmalig zwei Jahre nach ihrer Konstituierung und danach“ gestrichen.

17. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „bis zum 31. Dezember 2012“ gestrichen.
- b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Bei möglichen Verstößen gegen Bestimmungen dieses Staatsvertrages weist „jugendschutz.net“ den Anbieter hierauf hin und informiert die KJM. Bei möglichen Verstößen von Mitgliedern einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ergeht der Hinweis zunächst an diese Einrichtung. Die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle haben innerhalb einer Woche ein Verfahren einzuleiten und dies „jugendschutz.net“ mitzuteilen. Bei Untätigkeit der anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle informiert „jugendschutz.net“ die KJM.“

18. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die neuen Absätze 2 und 3 und im neuen Absatz 3 werden die Sätze 5 und 6 gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 5 wird der neue Absatz 4 und wie folgt neu gefasst:

„(4) Die KJM kann die Anerkennung ganz oder teilweise widerrufen oder mit Nebenbestimmungen versehen, wenn Voraussetzungen für die Anerkennung nachträglich entfallen sind oder die Spruchpraxis der Einrichtung nicht mit den Bestimmungen dieses Staatsvertrages übereinstimmt. Eine Entschädigung für Vermögensnachteile durch den Widerruf der Anerkennung wird nicht gewährt.“

- d) Der bisherige Absatz 6 wird der neue Absatz 5.

19. Es werden folgende neue §§ 19 a und b eingefügt:

„§ 19 a

*Zuständigkeit und Verfahren der Einrichtungen
der Freiwilligen Selbstkontrolle*

- (1) Anerkannte Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle überprüfen im Rahmen ihres satzungsgemäßen

gemäßen Aufgabenbereichs die Einhaltung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages sowie der hierzu erlassenen Satzungen und Richtlinien bei ihnen angeschlossenen Anbietern. Sie sind verpflichtet, gemäß ihrer Verfahrensordnung nach § 19 Abs. 2 Nr. 4 Beschwerden über die ihr angeschlossenen Anbieter unverzüglich nachzugehen.

(2) Die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle beurteilen die Eignung der Jugendschutzprogramme nach § 11 Abs. 1 und 2 und überprüfen ihre Eignung nach § 11 Abs. 4. Zuständig ist die anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle, bei der das Jugendschutzprogramm zur Beurteilung eingereicht wurde. Die anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle teilt der KJM die Entscheidung und ihre Begründung schriftlich mit.

§ 19b

Aufsicht über Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle

(1) Die zuständige Landesmedienanstalt kann durch die KJM Entscheidungen einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle, die die Grenzen des Beurteilungsspielraums überschreiten, beanstanden und ihre Aufhebung verlangen. Kommt eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ihren Aufgaben und Pflichten nach diesem Staatsvertrag nicht nach, kann die zuständige Landesmedienanstalt durch die KJM verlangen, dass sie diese erfüllen. Eine Entschädigung für hierdurch entstehende Vermögensnachteile wird nicht gewährt.

(2) Hat eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ein Jugendschutzprogramm nach § 11 Abs. 1 und 2 als geeignet beurteilt und dabei die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschritten, kann die zuständige Landesmedienanstalt durch die KJM innerhalb von drei Monaten nach Entscheidung der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle diese Beurteilung für unwirksam erklären oder dem Anbieter des Jugendschutzprogramms gegenüber Auflagen erteilen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Zuständig ist die Landesmedienanstalt des Landes, in dem die anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ihren Sitz hat.“

20. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Tritt die KJM an einen Rundfunkveranstalter mit dem Vorwurf heran, er habe gegen Bestimmungen dieses Staatsvertrages verstoßen, und weist der Veranstalter nach, dass die Sendung vor

ihrer Ausstrahlung einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne dieses Staatsvertrages vorgelegen hat und deren Vorgaben beachtet wurden, so sind Maßnahmen durch die KJM nur dann zulässig, wenn die Entscheidung oder die Unterlassung einer Entscheidung der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschritten hat. Die KJM teilt der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ihre Entscheidung nebst Begründung mit. Wird einem Anbieter einer nichtvorlagefähigen Sendung ein Verstoß gegen den Jugendschutz vorgeworfen, ist vor Maßnahmen durch die KJM die anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle, der der Rundfunkveranstalter angeschlossen ist, zu befassen; Satz 1 gilt entsprechend. Für Entscheidungen nach den §§ 8 und 9 gilt Satz 1 entsprechend. Dieser Absatz gilt nicht bei Verstößen gegen § 4 Abs. 1.“

b) In Absatz 5 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Bei Verstößen gegen § 4 haben Widerspruch und Anfechtungsklage des Anbieters von Telemedien keine aufschiebende Wirkung.“

c) Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Treten die KJM, eine Landesmedienanstalt oder „jugendschutz.net“ an einen Anbieter mit dem Vorwurf heran, er habe gegen Bestimmungen dieses Staatsvertrages verstoßen, so weisen sie ihn auf die Möglichkeit einer Mitgliedschaft in einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle und die damit verbundenen Rechtsfolgen hin.“

21. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe d wird die Verweisung auf „§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4“ durch die Verweisung auf „§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 1. Alternative“ ersetzt und die Verweisung „oder § 7 Abs. 1“ gestrichen.

bbb) Es wird folgender neuer Buchstabe e eingefügt:

„e) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 2. Alternative den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stören, dass die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht oder gerechtfertigt wird,“

ccc) Die bisherigen Buchstaben e bis i werden die neuen Buchstaben f bis j.

ddd) Der bisherige Buchstabe j wird zum neuen Buchstaben k und nach der Verweisung auf „§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10“ werden die Wörter „kinderpornografisch im Sinne des § 184 b Abs. 1 des Strafgesetzbuches oder jugendpornografisch im Sinne des § 184 c Abs. 1 des Strafgesetzbuches oder“ eingefügt.

eee) Der bisherige Buchstabe k wird zum neuen Buchstaben l.

bb) In Nummer 4 werden nach dem Wort „wahrnehmen“, die Wörter „es sei denn, er kennzeichnet fahrlässig entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 sein Angebot mit einer zu niedrigen Altersstufe,“ angefügt.

b) In Absatz 2 Nr. 2 wird die Verweisung auf „§ 19 Abs. 4“ durch die Verweisung auf „§ 19 Abs. 3“ ersetzt.

22. § 25 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 25

Übergangsbestimmung

Anerkannte Jugendschutzprogramme nach § 11 Abs. 2 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages vom 10. bis 27. September 2002, in der Fassung des Dreizehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge, bleiben vom Inkrafttreten dieses Staatsvertrages bis zum Ablauf des 30. September 2018 unberührt.“

23. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen und die bisherigen Sätze 5 bis 7 werden zu den neuen Sätzen 3 bis 5.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

24. § 27 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 27

Notifizierung

Änderungen dieses Staatsvertrages unterliegen der Notifizierungspflicht gemäß der Richtlinie 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft.“

25. § 28 wird gestrichen.

Artikel 6

Übergangsbestimmung, Kündigung, Inkrafttreten,
Neubekanntmachung

- (1) Für die Kündigung der in den Artikeln 1 bis 5 geänderten Staatsverträge ist die dort vorgesehene Kündigungsvorschrift maßgebend.
- (2) Dieser Staatsvertrag tritt mit Ausnahme von Artikel 4 am 1. Oktober 2016 in Kraft. Artikel 4 tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft. Sind bis zum 30. September 2016 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.
- (3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.
- (4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkstaatsvertrages, des ZDF-Staatsvertrages, des Deutschlandradio-Staatsvertrages, des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages in der Fassung, die sich aus den Artikeln 1 bis 5 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:

Berlin, den 03. 12. 2015 Winfried Kretschmann

Für den Freistaat Bayern:

Berlin, den 03. 12. 2015 Horst Seehofer

Für das Land Berlin:

Berlin, den 03. 12. 2015 Michael Müller

Für das Land Brandenburg:

Berlin, den 03. 12. 2015 Dietmar Woidke

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Bremen, den 07. 12. 2015 Carsten Sieling

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Berlin, den 03. 12. 2015 Olaf Scholz

Für das Land Hessen:

Berlin, den 03. 12. 2015 V. Bouffier

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Berlin, den 03. 12. 2015 E. Sellering

Für das Land Niedersachsen:

Berlin, den 03. 12. 2015 Stephan Weil

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Berlin, den 03. 12. 2015 Hannelore Kraft

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Berlin, den 03. 12. 2015 Malu Dreyer

Für das Saarland:

Saarbrücken, den 03. 12. 2015 A. Kramp-Karrenbauer

Für den Freistaat Sachsen:

Dresden, den 03. 12. 2015 St. Tillich

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Berlin, den 03. 12. 2015 Reiner Haseloff

Für das Land Schleswig-Holstein:

Berlin, den 03. 12. 2015 T. Albig

Für den Freistaat Thüringen:

Berlin, den 03. 12. 2015 Bodo Ramelow

Protokollerklärung aller Länder zu § 11 e Abs. 3 des Rundfunkstaatsvertrages

1. Die Länder erkennen die Fortschritte hinsichtlich ausgewogener Vertragsbedingungen zwischen dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk und den Film- und Fernsehproduktionsunternehmen sowie den Urhebern und Urheberinnen und Leistungsschutzberechtigten an, die in den letzten Jahren durch Vereinbarungen der Partner erreicht wurden. Sie gehen davon aus, dass dieser Prozess fortgesetzt und in diesem Rahmen unter anderem die Verwertungsrechte angesichts der erweiterten Verbreitungsmöglichkeiten angemessen zwischen den Vertragspartnern aufgeteilt und angemessene Lizenzvergütungen vereinbart werden.
2. Die Länder erwarten von ARD, ZDF und Deutschlandradio, dass sie die von ihnen bei der KEF angemeldeten und von der KEF anerkannten Mittel für die Kategorie Programmaufwand auch für diesen Zweck einsetzen, wobei auch gesellschaftsrechtlich von den Anstalten unabhängige Produzenten angemessen berücksichtigt werden sollen. Sie gehen davon aus, dass die zuständigen Gremien der Rundfunkanstalten, die Mittelplanung und -verwendung insoweit besonders beobachten.

Protokollerklärung aller Länder zur Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages

In Erkenntnis dessen, dass ein wirksamer Jugendmedienschutz allein auf gesetzlichem und technischem Wege nicht erreichbar ist, sehen die Länder die Stärkung von Medienkompetenz als eine wichtige Aufgabe an. In Verfolgung dieses Zwecks unterstützen sie auch weiterhin Lehrende, Eltern und andere Menschen in Erziehungsverantwortung, Kindern und Jugendlichen Medienbildung zu vermitteln.

Begründung
zum Neunzehnten Staatsvertrag zur
Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge
vom 3. Dezember 2015
(Neunzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

A. Allgemeines

Zielsetzungen

Durch Artikel 1 wird der Rundfunkstaatsvertrag geändert. Die Änderungen umfassen zum einen die für die umsatzsteuerrechtliche Bewertung relevante Klarstellung, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zur Erfüllung ihres Auftrages zusammenarbeiten und dass sie die Zusammenarbeit in öffentlich-rechtlichen Verträgen regeln können. Zum anderen betreffen die Änderungen die Reform der Fernsehspartenprogrammstruktur von den in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten (ARD) und des Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF) sowie redaktionelle Anpassungen an die Programmnamen der Fernsehspartenprogramme in § 11 b des Rundfunkstaatsvertrages. Zugunsten einer Beauftragung eines onlinebasierten Jugendangebots entfallen zudem die Fernsehspartenprogramme „ZDFkulturkanal“ und „EinsPlus“.

Hinsichtlich des Jugendangebots fassten die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder in ihrer Jahreskonferenz vom 15. bis 17. Oktober 2014 den Beschluss „Jugendangebot und Spartenkanäle ARD/ZDF“. Sie beschlossen, ARD und ZDF mit einem gemeinsamen Jugendangebot im Onlinebereich zu beauftragen. Zur Umsetzung dieses Beschlusses nahm die Rundfunkkommission auf Ebene der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder am 17. Juni 2015 das Angebotskonzept der ARD und des ZDF sowie die begleitenden Beschlüsse des Rundfunkrats des Südwestrundfunks (SWR) und des Fernsehrats des ZDF sowie den Entwurf des § 11 g des Rundfunkstaatsvertrages einschließlich des Entwurfs einer Anlage zu § 11 g Abs. 5 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages („Negativliste“) zur Kenntnis. Die Rundfunkkommission erteilte den Auftrag, hierzu ein offenes Konsultationsverfahren durchzuführen. Im Rahmen des offenen Konsultationsverfahrens wogen die Länder die voraussichtlichen Marktauswirkungen des neuen Jugendangebots mit dem Wert des Jugendangebots für die Gesellschaft ab. Dabei bezogen sie insgesamt 42 schriftliche Stellungnahmen in den Abwägungsprozess ein und führten ein Fachgespräch durch, an dem Verbände privater Medienanbieter und Vertreter von ARD und ZDF teilnahmen. Ferner berücksichtigten die Länder ein von ARD und ZDF beauftragtes wissenschaftliches Gutachten zu den voraussichtlichen Marktauswirkungen des Jugendangebots, das zu dem Ergebnis kam, dass nur geringe Auswirkungen für private Medienanbieter zu erwarten seien. Vor diesem Hintergrund stellten die Länder in dem von ihnen veröffentlichten Abschlussbericht über das offene Konsultationsverfahren fest, dass das im Rahmen des offenen Konsultationsverfahrens bestätigte gesellschaftliche Bedürfnis überwiegt. Die staatsvertragliche Beauftragung wurde bei der Jahreskonferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 7. bis 9. Oktober 2015 beschlossen. Der neue § 11 g Abs. 1 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages beauftragt daher die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF mit einem gemeinsamen Jugendangebot für die Zielgruppe junger Menschen. Inhaltliche Elemente des Jugendangebots sind Rundfunk und Telemedien im Sinne des Rundfunkstaatsvertrages. Das Jugendangebot darf nur im Internet verbreitet werden. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF werden

mit einem neuen Medienangebot eigener Art beauftragt, das durch seine ausschließliche Verbreitung im Internet der fortgeschrittenen Konvergenz der Medien und den Nutzungsgewohnheiten junger Menschen entspricht. Es soll die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft – insbesondere der jungen Zielgruppe – erfüllen und damit einen Beitrag dazu leisten, dass das Gesamtangebot von ARD und ZDF zukünftig in größerem Umfang als derzeit generationenübergreifend genutzt wird. Durch die Beauftragung mit dem neuen Jugendangebot erfolgt keine Ausweitung des öffentlich-rechtlichen Gesamtangebots, da zugleich zwei Fernsehspartenprogramme eingestellt werden. Im Rahmen der Entscheidung über die Beauftragung haben ARD und ZDF eine finanzielle Selbstverpflichtung im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages abgegeben, die Aufwendungen für das Jugendangebot auf 45 Mio. € jährlich zu begrenzen.

Mit Artikel 4 werden einzelne Änderungen am Rundfunkbeitragsstaatsvertrag vorgenommen, der im Zuge des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrages in seinen wesentlichen Bestimmungen zum 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist. Die grundlegende Struktur des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages bleibt unberührt. Mit dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag wurde das Finanzierungssystem für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk durch Aufgabe der geräteabhängigen Rundfunkgebühr und die Veranlagung mit dem neuen Rundfunkbeitrag nach Raumeinheiten im privaten Bereich und durch die Veranlagung nach Betriebsstätten, Beschäftigten und Kfz im nicht privaten Bereich auf eine neue Grundlage gestellt.

Mit der Reform der Rundfunkfinanzierung wurden verschiedene Ziele verknüpft. Neben der Etablierung eines zeitgemäßen Finanzierungssystems für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, das der Konvergenz der Medien Rechnung trägt, sollten insbesondere auch die Rundfunkbeitragsbeiträge der Rundfunkanstalten wie auch der Rundfunkbeitrag seiner Höhe nach stabilisiert und hierbei die bisherige sektorale Verteilung des Rundfunkbeitragsaufkommens auf private Haushalte, die Privatwirtschaft und die öffentliche Hand beibehalten werden. Diese Erwartungshaltung wurde in einer Protokollerklärung aller Länder zum Ausdruck gebracht, wobei insbesondere in Bezug auf die finanziellen Auswirkungen des Modellwechsels eine Evaluierung des Rundfunkbeitrags unter Mitwirkung einer unabhängigen Stelle vereinbart wurde.

Auf Grundlage der Protokollerklärung haben die Länder ein Consulting-Unternehmen mit der externen Begleitung des Evaluationsprozesses beauftragt und mit ihm gemeinsam ein Evaluierungskonzept erarbeitet. Im Rahmen des Evaluierungsprozesses wurden unter anderem die über den Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio verfügbaren Daten ausgewertet und die Ertragsprognosen der Anstalten unter Berücksichtigung des Erhebungsverfahrens auf ihre statistische Zuverlässigkeit und Plausibilität überprüft. Gegenstand des Evaluierungskonzepts war hierbei auch die Frage eines aussagekräftigen Vorher-Nachher-Vergleichs in Bezug auf einzelne Beitragszahlergruppen. In die Evaluation wurden auch datenschutzrechtliche Aspekte einbezogen. Nach ersten Gesprächen zwischen den Rundfunkanstalten und den Landesbeauftragten für den Datenschutz im Nachgang zur Verabschiedung des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrages, in die auch Vertreter der Länder mit einbezogen waren und in denen wesentliche Konkretisierungen der staatsvertraglichen Datenschutzvorgaben in den Rundfunkbeitragsatzungen der Rundfunkanstalten erreicht werden konnten, haben die Länder im Rahmen der Evaluierung weitere Gespräche zu den datenschutzrechtlichen Belangen mit den Landesbeauftragten für den Datenschutz und den Rundfunkdatenschutzbeauftragten der Anstalten geführt.

Die Ergebnisse der Evaluierung haben das Rundfunkbeitragssystem sowohl in rechtlicher Hinsicht als auch mit Blick auf die festgestellten wirtschaftlichen Auswirkungen im Wesentlichen bestätigt. Die mit Artikel 4 vorgenommenen Änderungen beschränken sich daher vornehmlich auf kleinere Nachjustierungen. Hierzu haben die Länder sowohl eine Online-Konsultation mit der Möglichkeit der

schriftlichen Stellungnahme durchgeführt als auch eine mündliche Anhörung unter Einbindung der Kommunal- und Wirtschaftsverbände, der Rundfunkanstalten sowie der Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Zielsetzung der Änderungen ist es insbesondere, das Verfahren einfacher zu gestalten, bürokratische Hürden abzubauen und das datenschutzrechtliche Niveau im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag anzuheben. Im Sinne einer Kontinuität in der Beitragsbelastung werden zudem Betriebsstätten mit zahlreichen Teilzeitbeschäftigten sowie gemeinnützige Einrichtungen wie Schulen, Kindergärten und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen entlastet. Darüber hinaus wird mit der Verankerung eines nochmaligen Meldedatenabgleichs die notwendige Datengrundlage geschaffen, auf der über die Wirksamkeit des Meldedatenabgleichs zur Erreichung auch langfristiger Beitragsgerechtigkeit entschieden werden kann.

Die Änderungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages in Artikel 5 dienen dazu, das System des Jugendmedienschutzes an die Entwicklungen der Medienkonvergenz und das damit einhergehende veränderte Nutzungsverhalten von Kindern und Jugendlichen anzupassen. Hierbei wurden im Laufe des Novellierungsprozesses drei begleitende Online-Konsultationen durchgeführt, um einen breiten gesellschaftlichen Diskurs zu ermöglichen. Die Ergebnisse der Online-Konsultationen wurden im jeweiligen Stadium des Novellierungsprozesses umfassend ausgewertet und fanden in mehreren Punkten Eingang in das Gesetzgebungsverfahren.

Die Novellierung übernimmt die Altersstufen des Jugendschutzgesetzes auch für Rundfunk und Telemedien. Dies schafft die Grundlage für einheitliche, alle elektronischen Medien umfassende Alterskennzeichnungen. Die Möglichkeiten von Anbietern von entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten, die jugendschutzrechtlichen Vorgaben zu erfüllen, bleiben unverändert. Hierzu gehört die Option, dass der Anbieter sein Angebot freiwillig mit einem Alterskennzeichen versieht, das von einem geeigneten Jugendschutzprogramm ausgelesen werden kann. Die Alterskennzeichnung von Angeboten kann durch den Anbieter selbst oder durch eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle bzw. mit Hilfe eines von dieser angebotenen Selbstklassifizierungssystems erfolgen. Neben der freiwilligen Alterskennzeichnung hat der Anbieter unverändert weitere Möglichkeiten, seiner Schutzpflicht in Bezug auf entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte nachzukommen, zu denen andere technische Mittel oder Zeitbeschränkungen gehören.

Anbieter, die ihr Angebot freiwillig mit einer Alterskennzeichnung versehen, werden durch die Neuregelungen zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten privilegiert. Die weitergehenden Privilegierungen, die den Anbietern bei Einbeziehung einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle zugutekommen, bleiben erhalten.

Durch die gegenseitige Anerkennung von Alterskennzeichnungen im Online- und Offline-Bereich wird der Medienkonvergenz Rechnung getragen.

Zudem nimmt die Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages im Lichte der verfassungsrechtlich garantierten Rundfunk- und Pressefreiheit eine Beweislastumkehr zugunsten journalistischer Berichterstattung vor.

Die Anforderungen an Jugendschutzprogramme werden präzisiert. Hierbei wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die staatsvertraglichen Anforderungen hinreichend entwicklungs offen sein müssen, um die Programme an den jeweiligen technischen Stand anpassen zu können. Konkretisiert werden können diese Anforderungen durch die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM), womit einerseits ein hoher Standard gewährleistet werden kann und andererseits ein hinreichend flexibles Instrument zur Verfügung steht, um mit der technischen Entwicklung Schritt halten zu können. Erziehungsberechtigte können zum Schutz ihrer Kinder vor nicht altersgerechten Angeboten ein solches Jugendschutzprogramm installieren und aktivieren. Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag setzt in diesem Zusammenhang auf nutzerautonome – von Erziehungsberechtigten einzu-

setzende – Lösungen und zeigt diesen damit einen Weg auf, wie sie Verantwortung für ihre Kinder auch im Netz wahrnehmen können.

Die Verknüpfung des Systems des technischen Jugendmedienschutzes mit dem auch auf europäischer Ebene immer mehr Unterstützung gewinnenden Gedanken der regulierten Selbstregulierung ist ein weiterer wichtiger Aspekt. Dabei soll die Beurteilung eines Jugendschutzprogrammes durch eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages erfolgen. Die Selbstkontrolleinrichtung bekommt damit die Funktion einer Zertifizierungsstelle, die zu beurteilen hat, inwieweit das ihr vorgelegte Programm den Vorgaben dieses Staatsvertrages entspricht. Dieser Akt der Selbstregulierung unterliegt der Aufsicht durch die KJM. Ihr obliegt es, zu prüfen, ob die anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle bei der Anerkennung von Jugendschutzprogrammen die Grenzen ihres Beurteilungsspielraums eingehalten hat. Damit handelt es sich auch bei der Anerkennung von Jugendschutzprogrammen um einen Prozess der regulierten Selbstregulierung, der auch bisher bereits mit Erfolg im System des Jugendmedienschutzes Anwendung findet.

Ein weiterer Aspekt der Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages ist die dauerhafte Sicherung der Finanzierung der 1997 von den Jugendministerien der Länder gegründeten und organisatorisch an die KJM angebundenen länderübergreifenden Stelle für Jugendschutz „jugendschutz.net“. Diese hat sich als Stelle zur Kontrolle möglicher jugendschutzrelevanter Angebote im Internet bewährt.

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag unterliegt bezüglich der jugendschutzrechtlichen Bestimmungen zu Telemedien der Notifizierungspflicht gemäß der Richtlinie 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft.

B. Zu den einzelnen Artikeln

I.

Begründung zu Artikel 1

Änderung des Rundfunkstaatsvertrages

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Nummer 1

Nummer 1 enthält die aufgrund der nachfolgenden Änderungen notwendig werdenden Anpassungen des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Nummer 2

Mit dem neuen § 11 Abs.3 wird klargestellt, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zur Erfüllung ihres Auftrages zusammenarbeiten können. Dies gilt insbesondere für Kooperationen zwischen den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF, dem Deutschlandradio und der Deutschen Welle. Diese Kooperationen entsprechen der langjährigen Praxis der Rundfunkanstalten. Eine ausdrückliche Regelung zur Kooperation ist beispielsweise in § 3 Abs.3 Satz 1 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages enthalten, nach dem Kooperationen zwischen den Rundfunkanstalten als eine Möglichkeit angeführt werden, den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Rechnung zu tragen.

Mit der Neuregelung wird zugleich verdeutlicht, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten im Rahmen der Erfüllung ihres Auftrages hoheitlich tätig werden. Um Kosten und den Aufwand der Tätigkeit auch im Sinne der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu begrenzen, kooperieren die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten im Rahmen ihres öffentlichen Auftrags nach dem Rundfunkstaatsvertrag. Dies soll mit der Norm dahingehend konkretisiert werden, dass diese umfangreicheren wirtschaftlich relevanten Kooperationen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verträgen festgehalten werden, sodass dies für die Umsatzsteuerfreiheit spricht. Formen der Zusammenarbeit von geringfügiger wirtschaftlicher Bedeutung bedürfen keines schriftlichen öffentlich-rechtlichen Vertrages. Nach der jüngst vom Deutschen Bundestag beschlossenen Neuregelung des § 2 b Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes (BGBl. I 2015, S. 1833, 1843) liegen größere Wettbewerbsverzerrungen nicht vor, wenn die Zusammenarbeit durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird. Für die Annahme der Umsatzsteuerfreiheit setzt dies insbesondere voraus, dass die Kooperationsleistungen auf langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beruhen.

Hintergrund für die Neuregelung ist nicht zuletzt, aus Umsatzbesteuerungen resultierende finanzielle Belastungen der Beitragszahler zu vermeiden.

Zu Nummer 3

In § 11 b werden die Änderungen der Fernsehspartenprogrammstrukturen von ARD und ZDF nachvollzogen. Dementsprechend entfallen zwei Fernsehspartenprogramme und gleichzeitig werden die Namensänderungen der Programme von ARD und ZDF angepasst. Mit der Beauftragung des Jugendangebots bestand gemeinsam mit ARD und ZDF der Konsens, dass zur Finanzierung dieses Angebots Fernsehspartenprogramme eingespart werden sollen. Dementsprechend entfällt die Beauftragung für die Programme „EinsPlus“ und für „ZDFkulturkanal“. Das Programm „EinsExtra“ wird bei der ARD unter dem Namen „tagesschau24“ ausgestrahlt, sodass diese Namensänderung nun auch im Staatsvertrag nachvollzogen wird. Gleiches gilt für das Programm „ZDFinfokanal“ und „ZDF-Familienkanal“, die nunmehr die Programmnamen „ZDFinfo“ bzw. „ZDFneo“ tragen. Ebenso erfolgt die Umbenennung von „BR-Alpha“ in „ARD-Alpha“ in Absatz 2 Nr. 2, wobei mit dem Zusatz „vom BR“ klargestellt wird, dass trotz Umbenennung weiterhin der Bayerische Rundfunk das Programm veranstaltet und ihm die Finanzierung obliegt.

Zu Nummer 4

Da in den Geschäftsberichten der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios über alle Vorgänge von besonderer Bedeutung zu berichten ist, gehört zu diesen Berichten auch der Umfang der Produktionen mit von diesen gesellschaftsrechtlich abhängigen und unabhängigen Produktionsunternehmen. Dies stellt § 11 e Abs. 3 nunmehr ausdrücklich klar. Die Berichte sollen quantifizierte und detaillierte Informationen über die Auftrags- und Koproduktionen mit unabhängigen und abhängigen Produzenten enthalten, um die Transparenz bei der Programmherstellung zu erhöhen. Dabei ist zur Herstellung der Vergleichbarkeit eine für die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio verbindliche einheitliche Definition eines „abhängigen Produzenten“ festzulegen. Es kommt auf die Unabhängigkeit des auftragnehmenden Produzenten gegenüber den öffentlich-rechtlichen Anstalten und deren rechtlich selbstständigen Tochtergesellschaften generell an. Anknüpfend an die Protokollerklärung zu § 6 des Rundfunkstaatsvertrages im 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag dient die Veröffentlichung des Umfangs der Produktionen in den Geschäftsberichten der ARD, des ZDF und des Deutschlandradios der Kontrolle der insoweit eingegangenen Selbstverpflichtungen.

Zu Nummer 5

Der neue § 11 g Abs. 1 Satz 1 beauftragt die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF mit einem gemeinsamen Jugendangebot für die Zielgruppe junger Menschen. Inhaltliche Elemente des Jugendangebots sind Rundfunk und Telemedien im Sinne des Rundfunkstaatsvertrages. Das Jugendangebot darf nur im Internet angeboten werden. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF werden mit einem neuen Medienangebot eigener Art beauftragt, das durch seine ausschließliche Verbreitung im Internet der fortgeschrittenen Konvergenz der Medien und den Nutzungsgewohnheiten junger Menschen entspricht. Es soll die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft – insbesondere der jungen Zielgruppe – erfüllen und damit einen Beitrag dazu leisten, dass das Gesamtangebot von ARD und ZDF zukünftig in größerem Umfang als derzeit generationenübergreifend genutzt wird.

Das Jugendangebot soll sich gemäß Absatz 1 Satz 2 an die Zielgruppe junger Menschen richten. Diese Aussage zur Zielgruppe lässt die Altersspanne der potenziellen Nutzer offen. Da mit dem Spartenprogramm „KI.KA – Der Kinderkanal“ nach § 11 b Abs. 4 Nr. 4 bereits ein öffentlich-rechtliches (Fernseh-)Angebot für Kinder beauftragt ist, ist die Zielgruppe des Jugendangebots ab einem Alter von circa 14 Jahren bis in das junge Erwachsenenalter zu erwarten. Inhaltlich soll das Jugendangebot die Lebenswirklichkeit und die Interessen der genannten Zielgruppe in den Mittelpunkt stellen, was nicht ausschließt, dass auch Themen behandelt werden, die nicht unmittelbar die Zielgruppe betreffen. Dadurch hat das Jugendangebot die Funktion eines Zielgruppenangebots, das einen besonderen und bisher so nicht vorhandenen Beitrag zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags gemäß § 11 leistet. Durch die Verweisung auf § 11 wird deutlich, dass dessen grundlegende Bestandteile auch für das Jugendangebot gelten, das somit ebenfalls der Bildung, Information, Beratung und Unterhaltung zu dienen und insbesondere Beiträge zur Kultur zu enthalten hat. Hierzu gehören auch Angebote, die zur Jugendkultur beitragen.

Das Jugendangebot soll die in Absatz 1 Satz 3 näher bezeichneten journalistisch-redaktionell veranlassten und journalistisch-redaktionell gestalteten audiovisuellen Inhalte aufweisen. Für die Herstellung der Inhalte des Jugendangebots wird daher von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem ZDF eine eigenständige journalistisch-redaktionelle Betätigung für das gemeinsame Jugendangebot erwartet. Im Unterschied dazu wäre es zur Erfüllung des Auftrags nicht ausreichend, lediglich Inhalte aus anderen öffentlich-rechtlichen Programmen und Angeboten im Jugendangebot ein weiteres Mal zu verwerten. Durch den Begriff der audiovisuellen Inhalte wird verdeutlicht, dass im Einklang mit dem von den beauftragten Rundfunkanstalten selbst verfassten und veröffentlichten Angebotskonzept im Schwerpunkt ein Bewegtbildangebot beauftragt wird.

Nach Ergebnissen der Medienforschung nutzen Angehörige der Zielgruppe audiovisuelle Medienangebote nicht nur passiv rezipierend, sondern nehmen durch eigene audiovisuelle Beiträge oder auch durch Kommentare oder andere individuelle Beiträge an der Produktion von audiovisuellen Medien teil (zum Beispiel in Chats und Foren). Solche interaktiven Inhalte soll nach Absatz 1 Satz 4 auch das Jugendangebot aufweisen, wobei diese journalistisch-redaktionell veranlasst sein und in der Art und Weise der journalistisch-redaktionellen Gestaltung einem öffentlich-rechtlichen Angebotsprofil gerecht werden sollen. Die Nutzer sollen zudem die Möglichkeit haben, eigene Beiträge zur Verfügung zu stellen, da dies ihre Lebenswirklichkeit und ihre Interessen in besonderer Weise zum Ausdruck bringen und angesichts der journalistisch-redaktionellen Begleitung einen zusätzlichen Aspekt der Meinungsvielfalt darstellen kann.

Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 hat der öffentlich-rechtliche Rundfunk durch die in dieser Auftragsdefinition näher beschriebene Tätigkeit die demokratischen, sozialen und

kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft zu erfüllen. Diese grundlegenden Anforderungen gelten nach Absatz 2 Satz 1, zielgruppenorientiert angepasst, auch für das Jugendangebot. Da sich sowohl die Lebenswirklichkeit und die Interessen junger Menschen als auch die Art und Weise ihrer Mediennutzung vergleichsweise schnell wandeln, soll sich das Jugendangebot auf diese Dynamik inhaltlich und technisch einstellen und regelmäßig neue Entwicklungen aufgreifen oder selbst anstoßen, zum Beispiel durch innovative Inhalte, die andere öffentlich-rechtliche oder private Medienangebote nicht aufweisen. Damit wird auch der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen, welche verlangt, dass der Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks entwicklungs offen gestaltet sein muss (vgl. BVerfGE 119, 181; 83, 238, 299; 74, 297, 350).

Die interaktive Kommunikation eines Medienanbieters mit den Nutzern entspricht der Lebenswirklichkeit der Zielgruppe und soll daher nach Absatz 2 Satz 2 im öffentlich-rechtlichen Jugendangebot ebenfalls stattfinden. Zugleich soll das Jugendangebot für die Nutzer Möglichkeiten der Partizipation aufweisen, was in vielfältiger Weise erfolgen kann. Insbesondere haben sich im Internet Formen offener und lebendiger Debatten entwickelt, die von der Zielgruppe bereits genutzt werden und für sie attraktiv sind. Durch solche oder andere Angebote der Partizipation und durch interaktive Kommunikation soll die journalistisch-redaktionelle Tätigkeit im stetigen Kontakt zu den Nutzern stehen und damit in besonderer Weise die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Zielgruppe berücksichtigen.

Nach Absatz 3 Satz 1 soll das Jugendangebot mit anderen Angeboten der in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten und des ZDF vernetzt werden, weil auch in den anderen öffentlich-rechtlichen Angeboten für die Zielgruppe relevante Inhalte hergestellt werden, wie etwa in einigen Hörfunkprogrammen der ARD-Landesrundfunkanstalten. Diese Inhalte können durch Bündelung im Jugendangebot für die Zielgruppe leichter auffindbar gemacht und dort journalistisch-redaktionell in neuen Zusammenhängen präsentiert werden. Schon durch solche inhaltliche Zusammenführung kann sich ein publizistischer Mehrwert einstellen, der für die Erfüllung der demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Zielgruppe wertvoll ist. Die Beauftragung eines eigenständigen Hörfunkprogramms ist damit nicht verbunden, was durch Absatz 5 ausdrücklich klargestellt wird.

Nach Absatz 3 Satz 2 sollen Inhalte des Jugendangebots auch in anderen Angeboten der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und des ZDF genutzt werden. Durch die Regelung des Satzes 2 wird klargestellt, dass bei einer solchen Art der Nutzung die Maßgaben des Rundfunkstaatsvertrages einschließlich eines eventuellen Telemedienkonzepts zu beachten sind, die für das andere Angebot gelten.

Absatz 4 Satz 1 stellt klar, dass von den mit dem Jugendangebot beauftragten Rundfunkanstalten eine Bemessung der Verweildauer der Inhalte des Jugendangebots zu erfolgen hat, die sich an den in Satz 1 Halbsatz 2 genannten Kriterien ausrichtet. Dies setzt eine journalistisch-redaktionelle Entscheidung zur Verweildauer voraus, die so getroffen werden soll, dass die dort genannten demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Zielgruppe nicht nur inhaltlich, sondern auch bezüglich des Zeitraums erfüllt werden, in dem Inhalte des Jugendangebots den Nutzern zur Verfügung stehen. Die Verweildauer sollte so bemessen sein, dass durch den Zeitraum, in dem ein Inhalt zur Nutzung vorgehalten wird, der Lebenswirklichkeit und den Interessen der Zielgruppe entsprochen wird. Je nach journalistisch-redaktioneller Relevanz für die Zielgruppe, kann die Verweildauer (etwa aus Gründen der Aktualität) auf kurze Zeiträume begrenzt bleiben. Andererseits schließt die Regelung nicht aus, dass Inhalte, die nach journalistisch-redaktioneller Prüfung voraussichtlich anhaltende Relevanz aufweisen, archiviert und für längere Zeiträume bereitgehalten werden können, sofern die Nutzungsrechte dies zulassen. Die journalistisch-redaktionelle Bemessung der Verweildauer für jeden einzelnen Inhalt wird nicht gefordert.

Durch die Festlegung von Grundsätzen der Verweildauer, z. B. in der Form, dass sich Inhalte einigen grundlegenden Verweildauerkategorien zuordnen lassen, wird eine regelmäßige Prüfung der Verweildauern nach journalistisch-redaktionellen Kriterien ermöglicht. Die Regelung des Absatzes 4 Satz 2 geht davon aus, dass die anstaltsinterne Prüfung der Grundlagen der Verweildauer und der insoweit stattfindenden journalistisch-redaktionellen Praxis durch die dafür zuständigen Gremien regelmäßig vorgenommen wird. Das Ergebnis dieser Prüfung ist auch Gegenstand der Berichterstattung nach Absatz 6.

Die Verweildauer von Spielfilmen und Serien, die keine Auftragsproduktionen sind, ist nach Absatz 4 Satz 3 angemessen zu begrenzen, weil besonders bei diesen Inhalten die Möglichkeit besteht, dass die gesetzliche Einräumung der nicht befristeten Verweildauer Auswirkungen insbesondere auf den Wettbewerb auf Beschaffungsmärkten verursachen kann. Es wird gleichwohl auch insoweit von einer starren (etwa nach Tagen) bemessenen Frist abgesehen. Angesichts der regelmäßig hohen Kosten für den Erwerb von Rechten an Spielfilmen und Serien, die keine Auftragsproduktionen sind, ist vielmehr davon auszugehen, dass die Rundfunkanstalten die Verweildauer solcher Inhalte schon deshalb kurz bemessen, weil sie auch bei dem Erwerb von Rechten das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten haben. Angesichts der im Rahmen der Entscheidung über die Beauftragung von ARD und ZDF abgegebenen finanziellen Selbstverpflichtung im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages, die Aufwendungen für das Jugendangebot auf 45 Mio. € jährlich zu begrenzen, kommt dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zusätzliche Bedeutung zu.

Absatz 5 Satz 1 stellt fest, welche Arten von Inhalten im Jugendangebot nicht zulässig sind. Die Regelung nimmt Rücksicht auf die Märkte privater Medienanbieter. In dem von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem ZDF vorgelegten Angebotskonzept und in dem von den Ländern vor der Entscheidung über die Beauftragung durchgeführten offenen Konsultationsverfahren haben die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF deutlich gemacht, dass das Jugendangebot im Schwerpunkt ein audiovisuelles Bewegtbildangebot sein soll, wobei insbesondere längere presseähnliche Textangebote nicht den Erwartungen der Zielgruppe entsprechen. Damit korrespondiert die Regelung des Satzes 1 mit der für das Jugendangebot ausdrücklich erklärten Gestaltungsabsicht der Rundfunkanstalten.

Nach Absatz 5 Satz 2 kann die Verbreitung des Jugendangebots auch außerhalb des für das Jugendangebot einzurichtenden Portals erfolgen, insbesondere auf Drittplattformen (wie z. B. YouTube oder Facebook). Es wird von Satz 2 inzident vorausgesetzt, dass die Entscheidung für eine solche Art der Verbreitung auf der Grundlage einer journalistisch-redaktionellen Entscheidung erfolgt und insoweit für geboten befunden wird. Ist diese Form der Verbreitung journalistisch-redaktionell geboten, sollen die Rundfunkanstalten für die Einhaltung der Bedingungen des Satzes 1 Sorge tragen. Angesichts der Nutzungsgewohnheiten der Zielgruppe wird davon ausgegangen, dass das Jugendangebot die Zielgruppe nur dann erreichen können, wenn für die Verbreitung auch Drittplattformen in Anspruch genommen werden können. Vor der Nutzung einer Drittplattform haben sich ARD und ZDF gegenüber dem Betreiber der Drittplattform auf dem Verhandlungsweg aktiv dafür einzusetzen, die Einhaltung der Bedingungen des Satzes 1 zu erreichen. Die Vorschrift lässt aber Entscheidungsspielraum, insbesondere kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall aufgrund überlegener Marktposition international agierender Betreiber von Drittplattformen die Belange von ARD und ZDF nicht uneingeschränkt berücksichtigt werden. Bezüglich der Drittplattformen soll zudem von ARD und ZDF nach Absatz 5 Satz 3 durch die Schaffung einheitlicher Richtlinien Klarheit geschaffen werden über die Bedingungen, auf deren Grundlage ARD und ZDF Drittplattformen für das Jugendangebot nutzen. Dies liegt besonders im Interesse der Nutzer des Jugendangebots.

Durch die Regelung des Absatzes 5 Satz 4 wird auch in technischer Hinsicht klar gestellt, dass das Jugendangebot ausschließlich im Internet angeboten werden darf und insbesondere kein bundesweites Hörfunkprogramm darstellt. Die Regelung des Absatzes 5 Satz 1 wird damit hinsichtlich des Hörfunks bekräftigt.

Mit den in Absatz 6 genannten Themen, die Gegenstand der Berichterstattung im Rahmen des regelmäßigen Berichts der Rundfunkanstalten nach § 11 e Abs. 2 sein sollen, wird den Gremien der Rundfunkanstalten und der Allgemeinheit eine Information gegeben, in welcher Weise die gemeinsam beauftragten Rundfunkanstalten die wesentlichen Kriterien des Auftrags des neuen § 11 g erfüllt haben. Es wird dadurch eine faktenbasierte Bewertung des Jugendangebots durch die Gremien und die Allgemeinheit ermöglicht.

Zu Nummer 6

Bei der Streichung des § 14 Abs. 4 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung, da das Verfahren der Unterrichtung durch die Rechnungshöfe nun in § 14 a einheitlich geregelt wird.

Zu Nummer 7

Mit dem neu eingefügten § 14 a wird die Berichterstattung der Landesrechnungshöfe in Rundfunkangelegenheiten einheitlich geregelt. Es werden zwei Verfahrensschritte geregelt.

Im ersten Verfahrensschritt, der in Satz 1 und 2 die Mitteilung über das Ergebnis einer Prüfung, die der für die Prüfung zuständige Landesrechnungshof bei einer Landesrundfunkanstalt, dem ZDF oder dem Deutschlandradio einschließlich deren Beteiligungsunternehmen durchgeführt hat. Die Zuständigkeit für die in § 14 a geregelte Berichterstattung des Landesrechnungshofs folgt dem Prüfungsrecht, das für die Landesrundfunkanstalten im jeweiligen Landesrecht sowie für das ZDF und für das Deutschlandradio in den jeweiligen Staatsverträgen verankert ist (§ 30 Abs. 3 Satz 1 des ZDF-Staatsvertrages und § 30 Abs. 3 Satz 1 des Deutschlandradio-Staatsvertrages). Satz 1 sieht vor, dass der zuständige Landesrechnungshof den in Satz 1 genannten Stellen das Ergebnis der Prüfung mitteilt. Nach Satz 2 gibt er dem Intendanten der Rundfunkanstalt und der Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Ergebnis der Prüfung, denn diese sind jeweils nach außen vertretungsberechtigt. Indem der zuständige Landesrechnungshof nach Satz 2 eine etwaige Stellungnahme des Intendanten und der Geschäftsführung des Beteiligungsunternehmens zu berücksichtigen hat, wird zwischen den an der Prüfung Beteiligten eine rechtzeitige und vertiefte Klärung der Sach- und Rechtslage in Bezug auf das nach Satz 1 mitgeteilte Ergebnis der Prüfung und insgesamt ein faires Verfahren gewährleistet. Hinsichtlich der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (KEF) ist eine Gelegenheit zur Stellungnahme nicht vorgesehen, da dies im Rahmen der Aufgabenstellung der KEF entbehrlich ist (so auch bisher § 14 Abs. 4). Den Aufsichtsgremien der jeweiligen Rundfunkanstalt wird ebenfalls keine gesonderte Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt, da insoweit eine Einbeziehung in die Stellungnahme des Intendanten möglich und im Interesse eines konzentrierten Verfahrens zweckmäßig ist. Der Landesrechnungshof soll die Frist zur Stellungnahme so bemessen, dass die zuständigen Gremien dem Intendanten ihre Position mitteilen können. Der erste Verfahrensschritt endet mit der Berücksichtigung der Stellungnahme des Intendanten oder der Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft durch den Landesrechnungshof zu dem nach Satz 1 verfassten Ergebnis der Prüfung.

Der auf dieser Grundlage erstellte abschließende Bericht über das Ergebnis der Prüfung, der die maßgeblichen Prüfungsfeststellungen unter Berücksichtigung der Stellungnahmen zusammenfasst, ist Gegenstand des zweiten Verfahrensschrittes,

der in Satz 3 und 4 geregelt ist. Der abschließende Bericht der Prüfung wird nach Satz 3 durch den zuständigen Landesrechnungshof den Landesparlamenten der die Rundfunkanstalt tragenden Länder, den Landesregierungen der die Rundfunkanstalt tragenden Länder und der KEF mitgeteilt.

Durch die sich an diese Mitteilung anschließende Veröffentlichung des abschließenden Berichts wird die für die Allgemeinheit notwendige und wünschenswerte Transparenz hergestellt, sodass zusätzliche Mitteilungen an andere Landesparlamente oder andere Landesregierungen entbehrlich sind. Betrifft der abschließende Bericht ein Beteiligungsunternehmen, ist der Landesrechnungshof bei der Mitteilung und Veröffentlichung des abschließenden Berichts nach Maßgabe des Satzes 4 verpflichtet, die Wettbewerbsfähigkeit des Beteiligungsunternehmens nicht zu beeinträchtigen und insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu wahren. Damit lehnt sich das Verfahren des § 14 a an das in den §§ 97, 99 der weitgehend übereinstimmenden Landshaushaltsordnungen geregelte Prüfungsverfahren an.

Zu Nummer 8

Die Einfügung der Verweisung „im Sinne von § 16 c Abs. 3“ im § 16 d Abs. 1 Satz 1 stellt ein einheitliches Verständnis des dort genannten Begriffs der „Mehrheitsbeteiligungen“ sicher. Das Zitat des § 319 Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuches wird gestrichen, weil es in diesem Zusammenhang rechtlich entbehrlich ist. Die Streichung des Satzes 8 erfolgt, weil dessen Regelungsgehalt Gegenstand des neuen § 14 a ist.

Die Neufassung des Absatzes 2 betrifft in seinem Satz 1 kommerzielle Tätigkeiten mit geringer Marktrelevanz, die von einer Rundfunkanstalt selbst auf der Grundlage des § 16 a Abs. 1 Satz 5 erbracht werden. Diesbezüglich bestand bisher hinsichtlich der Prüfung der Marktkonformität eine Regelungslücke, denn die insoweit maßgebliche Regelung des Absatzes 1 erfasst lediglich Beteiligungsunternehmen der Rundfunkanstalten, nicht aber die eigene kommerzielle Tätigkeit einer Rundfunkanstalt. Diese Regelungslücke wird nunmehr geschlossen, indem die betreffende Rundfunkanstalt auf Anforderung des zuständigen Landesrechnungshofs für ein Absatz 1 Satz 2, 3 und 5 bis 7 entsprechendes Verfahren Sorge zu tragen hat. Die Formulierung „auf Anforderung“ bringt den Ausnahmeharakter eines solchen Verfahrens bei Tätigkeiten einer Rundfunkanstalt mit geringer Marktrelevanz zum Ausdruck. Satz 2 gewährleistet bei der Berichterstattung der Rechnungshöfe das einheitliche Verfahren des neuen § 14 a, wenn Verstöße gegen die Bestimmungen der Marktkonformität bei Prüfungen von Beteiligungsunternehmen oder der Rundfunkanstalten selbst festgestellt werden.

Zu Nummer 9

Die Anlage zum Rundfunkstaatsvertrag nimmt Rücksicht auf die Märkte privater Medienanbieter. Durch die in § 11 g Abs. 1 Satz 1 erwähnte Anlage (sog. „Negativliste“) werden die dort genannten Angebotsformen für das Jugendangebot ausgeschlossen, weil diese Angebotsformen im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Jugendangebots zu nachteiligen Auswirkungen auf die Märkte privater Medienanbieter führen können oder weil sie einem öffentlich-rechtlichen Angebotsprofil nicht entsprechen. Nach Nummer 14 der Anlage sind Spieleangebote ohne journalistisch-redaktionellen Bezug zum Jugendangebot unzulässig. Mit Rücksicht darauf erklärten ARD und ZDF im Rahmen des Konsultationsverfahrens, dass im Jugendangebot insbesondere das Genre der sog. „Serious Games“ angeboten werden soll, wie beispielsweise Spiele informativen oder edukativen Charakters.

II.

Begründung zu Artikel 2

Änderung des ZDF-Staatsvertrages

In § 30 werden die Sätze 4 und 5 gestrichen, weil ihr Regelungsgehalt Gegenstand des neuen § 14 a des Rundfunkstaatsvertrages ist.

III.

Begründung zu Artikel 3

Änderung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

In § 30 werden die Sätze 4 und 5 gestrichen, weil ihr Regelungsgehalt Gegenstand des neuen § 14 a des Rundfunkstaatsvertrages ist.

IV.

Begründung zu Artikel 4

Änderung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages

Zu Nummer 1

In § 3 Abs. 2 werden bestimmte Raumeinheiten in Betriebsstätten, die den untergebrachten Personen regelmäßig in deutlich geringerem Maße als Rückzugsort und zur individuellen Entfaltung dienen als herkömmliche Privatwohnungen, vom Wohnungsbegriff ausgenommen. Die abschließend benannten Fälle werden durch die neuen Nummern 3 und 4 ergänzt um Raumeinheiten mit vollstationärer Pflege in Alten- und Pflegewohnheimen, die durch Versorgungsvertrag nach § 72 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches zur vollstationären Pflege zugelassen sind, sowie um Raumeinheiten in Wohneinrichtungen, die Leistungen im Sinne des § 75 Abs. 3 Satz 1 des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches für Menschen mit Behinderungen erbringen und hierzu mit dem Träger der Sozialhilfe eine Vereinbarung geschlossen haben. In diesen Fällen rechtfertigen der deutlich geringere Grad an Privatsphäre und die stärkere Reglementierung der individuellen Lebensgestaltung, die sich im Vergleich zur klassischen Wohnung durch Betretungsrechte zum Zwecke der Betreuung, Versorgung und medizinischen Behandlung ergeben, weitere Ausnahmetatbestände. Die neuen Nummern 5 bis 7 entsprechen den bisherigen Nummern 3 bis 5. In der neuen Nummer 5 werden neben Patientenzimmern in Krankenhäusern künftig auch solche in Hospizen erfasst, da sich diese beiden Unterbringungsformen in beitragsrechtlicher Hinsicht nicht wesentlich voneinander unterscheiden.

Zu Nummer 2

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 werden Empfänger von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II einschließlich von Leistungen nach § 22 des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches auf Antrag von der Beitragspflicht befreit. Die hier vormals enthaltene Einschränkung im Fall des Bezuges von Zuschlägen nach § 24 des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches wird gestrichen, da Zuschläge nach dieser Vorschrift nicht mehr gezahlt werden. In Nummer 5 Buchst. b und c werden die aus einer Änderung des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches herrührenden Verweisungen aktualisiert. Neben den Empfängern von Blindenhilfe nach § 72 des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches sind nach Nummer 10 künftig auch die Empfänger von Blindenhilfe nach § 27 d des Bundesversorgungsgesetzes auf Antrag von der Beitrags-

pflicht zu befreien. Damit soll eine Gleichbehandlung mit Personen hergestellt werden, die nach § 72 des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches befreit werden, da auch die Gewährung von Blindenhilfe nach § 27 d des Bundesversorgungsgesetzes einkommens- und vermögensabhängig erfolgt.

Die Anpassungen in Absatz 2 Nr. 1 und 3 sind rein redaktioneller Art.

In Absatz 3 wird eine neue Nummer 3 eingefügt, die vorsieht, dass eine gewährte Befreiung oder Ermäßigung sich innerhalb der Wohnung auch auf Kinder des Antragstellers, des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners auswirkt, solange die Kinder das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Wohnen Kinder auch nach Eintritt der Volljährigkeit noch im elterlichen Haushalt, so ist in der Regel davon auszugehen, dass sie noch nicht über das nötige Einkommen verfügen, um eine eigene Wohnung zu beziehen und einen selbstständigen Haushalt zu gründen. Im Hinblick darauf ist es sachgerecht, die Kinder nicht für das Innehaben der mit den Eltern bewohnten Wohnung zur Rundfunkbeitragspflicht heranzuziehen. Die neue Nummer 4 entspricht der bisherigen Nummer 3 und wird mit Blick auf die Änderung der bisherigen Bezugsnorm des § 19 des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches angepasst. Hiernach erstreckt sich die Befreiung auch auf die Personen, deren Einkommen und Vermögen bei der Gewährung der Sozialleistung nach den jeweils für die Gewährung der Sozialleistung maßgeblichen Rechtsvorschriften berücksichtigt worden sind.

Absatz 4 wird neu gefasst. Der neue Satz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Satz 3. Für die Dauer der Befreiung oder Ermäßigung wird auf den Gültigkeitszeitraum des Nachweises nach Absatz 7 Satz 2 abgestellt. Damit wird der bisherige Bezugspunkt des Bescheids durch den Oberbegriff des Nachweises ersetzt, der neben Bescheiden auch Bestätigungen und ärztliche Bescheinigungen umfasst.

Der neue Satz 2 modifiziert den bisherigen Satz 1. Dieser sah vor, dass die Befreiung oder Ermäßigung nur dann mit dem Ersten des Monats, in dem der Gültigkeitszeitraum beginnt, eintritt, wenn der entsprechende Antrag innerhalb von zwei Monaten nach dem Erstellungsdatum des Bescheids nach Absatz 7 Satz 2 gestellt wird. Befreiungen und Ermäßigungen können künftig für einen Zeitraum von drei Jahren ab Antragstellung für die Vergangenheit gewährt werden, wenn entsprechende Nachweise für das Vorliegen der Befreiungs- bzw. Ermäßigungstatbestände für diesen Zeitraum vorgelegt werden. Mit der Regelung wird das Verfahren deutlich bürgerfreundlicher ausgestaltet; zugleich werden eine höhere soziale Gerechtigkeit und der Abbau von Bürokratie beim Beitragsservice erreicht.

Der neue Satz 3 stellt eine auf ein Jahr befristete neue gesetzliche Vermutung für das weitere Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen nach Absatz 1 auf. Diese kommt zum Tragen, wenn ein Antragsteller bereits über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens zwei Jahren aus demselben Befreiungsgrund nach Absatz 1 von der Beitragspflicht befreit war. Der Antrag muss unmittelbar an den Befreiungszeitraum anschließen und auf denselben Befreiungsgrund gestützt sein. Die Vermutungsregelung greift nur in den Fällen einer Befreiung nach Absatz 1. Bei einem längerfristigen Bezug von Sozialleistungen soll so das Erfordernis wiederholter Antragstellungen auf ein Mindestmaß begrenzt werden. Durch die Vermutungsregelung wird das Verfahren zugunsten der Antragsteller vereinfacht und der Kosten- und Verwaltungsaufwand beim Beitragsservice reduziert. In den Fällen einer Befreiung nach Absatz 6 Satz 1 aus gesundheitlichen Gründen (z. B. Demenzerkrankung im fortgeschrittenen Stadium, Wachkoma) besteht demgegenüber kein Bedürfnis für eine Anwendung der Vermutungsregelung, da in diesen Fällen ohnehin zumeist unbefristete Befreiungen zu gewähren sind. Die zugrundeliegenden Nachweise sind hier in der Regel unbefristet. Entsprechendes gilt im Falle von Ermäßigungen nach Absatz 2. In dem speziellen Härtefall einer geringfügigen Einkommensüberschreitung nach Absatz 6 Satz 2 gibt es hingegen keinen Erfahrungssatz dergestalt, dass diese voraussichtlich längerfristig anhalten könnte, denn jede, auch geringfügige Einkommenschwankung kann hier jederzeit die Voraussetzungen für die Befreiung entfallen lassen.

Der neue Satz 4 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Satz 4. Die Nachweisform des Bescheids wird wie bereits bei Satz 1 durch den Oberbegriff des Nachweises nach Absatz 7 Satz 2 ersetzt. Darüber hinaus wird die Regelung in ihrem Anwendungsbereich auf den Fall der Befreiung begrenzt. Nur diese kann, wenn der Nachweis unbefristet ist, auf drei Jahre befristet werden, sofern eine Änderung der dem Tatbestand zugrundeliegenden Umstände möglich ist. Bei der Gewährung einer Ermäßigung aus gesundheitlichen Gründen ist es hingegen im Regelfall unwahrscheinlich, dass sich die zugrundeliegenden Umstände nochmals ändern. Daher erfolgt hier die Gewährung der Ermäßigung unbefristet.

Nach Absatz 5 Satz 1 endet die Befreiung oder Ermäßigung mit Unwirksamwerden, Rücknahme oder Widerruf des Bescheids nach Absatz 7 Satz 2. Für den Fall des neuen Absatzes 4 Satz 3, in dem das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen unabhängig von der Vorlage eines entsprechenden Bescheids vermutet wird, wie auch für den Härtefall nach Absatz 6 Satz 2, in dem die Einkünfte des Antragstellers die jeweilige Bedarfsgrenze um weniger als die Höhe des Rundfunkbeitrags überschreiten, bedarf es für das Ende der Befreiung einer gesonderten Regelung. Der neue Satz 2 knüpft in diesen Fällen an das Vorliegen der materiellen Befreiungsvoraussetzungen an, mit deren Wegfall auch die Befreiung endet. Der neue Satz 3 entspricht dem bisherigen Satz 2.

Der bisherige Absatz 6 Satz 3 verweist hinsichtlich der Dauer der Befreiung für besondere Härtefälle nach Satz 1 und 2 auf Absatz 4. Maßgeblich ist hiernach der Gültigkeitszeitraum des Bescheids. Der neue Satz 3 beschränkt die Verweisung auf Satz 1. Im speziellen Härtefall der geringfügigen Einkommensüberschreitung nach Satz 2 wird dem Antragsteller regelmäßig ein Ablehnungsbescheid erteilt, der keinen Gültigkeitszeitraum hat. Eine Änderung der der Befreiung zugrundeliegenden Umstände im Sinne einer Veränderung der Einkommenssituation, die zum Wegfall der geringfügigen Einkommensüberschreitung führt, ist hier jederzeit denkbar. Im neuen Satz 4 wird der Befreiungszeitraum für diesen speziellen Härtefall daher gesondert geregelt. Er beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der ablehnende Bescheid ergangen ist, frühestens jedoch drei Jahre vor dem Ersten des Monats, in dem die Befreiung beantragt wird. Die Befreiung wird für die Dauer eines Jahres gewährt. Bei Wegfall der Befreiungsvoraussetzungen verkürzt sich der Zeitraum nach Absatz 5 Satz 2.

Die Voraussetzungen für die Befreiung bzw. Ermäßigung können nach dem neuen Absatz 7 Satz 2 durch einfache Kopie der behördlichen Bestätigung bzw. des Leistungsbescheids nachgewiesen werden. Nur auf Verlangen ist das Original oder bei Leistungsbescheiden eine beglaubigte Kopie vorzulegen. Durch den grundsätzlichen Verzicht auf die Vorlage von Originalen oder amtlicher Beglaubigungen wird das Befreiungs- bzw. Ermäßigungsverfahren vereinfacht und damit bürgerfreundlicher ausgestaltet. Der bisherige Satz 2 Halbsatz 2 wird Satz 3, der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

Zu Nummer 3

In § 5 Abs. 3 Satz 1 wird der von den dort benannten privilegierten Einrichtungen zu entrichtende Rundfunkbeitrag auf höchstens ein Drittel des Rundfunkbeitrags reduziert. Ziel der Reform der Rundfunkfinanzierung war es unter anderem, die bisherige sektorale Verteilung des Rundfunkbeitragsaufkommens auf private Haushalte, Privatwirtschaft und öffentliche Hand beizubehalten. Im Rahmen der Evaluierung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages hat sich eine leichte Mehrbelastung des Non-Profit-Bereichs innerhalb des nicht privaten Bereichs gezeigt, die beispielsweise kommunale und kirchliche Einrichtungen wie Kindergärten, Kindertagesstätten, Schulen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen trifft. Durch die Absenkung des Höchstbeitrags von einem Rundfunkbeitrag auf einen Drittelbeitrag für diese Einrichtungen wird die Mehrbelastung abgemildert.

Mit dem für die privilegierten Einrichtungen nach Satz 1 geltenden Höchstsatz des Rundfunkbeitrags ist bereits bislang die Beitragspflicht für auf die Einrichtung zugelassene Kraftfahrzeuge abgegolten. Nicht alle privilegierten Einrichtungen haben allerdings eine eigene Rechtspersönlichkeit. Häufig sind die für die Zwecke der Einrichtung genutzten Kfz deshalb auf ihren Rechtsträger (z. B. Kommune) zugelassen, der selbst nicht die Voraussetzungen der Privilegierung nach Satz 1 erfüllt. Damit der Zweck der Privilegierung nicht unterlaufen wird, werden mit Satz 2 in seiner neuen Fassung auch diese Kfz beitragsfrei gestellt, sofern sie ausschließlich für Zwecke der privilegierten Einrichtung genutzt werden.

Nach Absatz 4 Satz 1 kann der Inhaber im Falle der vorübergehenden Stilllegung seiner Betriebsstätte für diesen Zeitraum eine Befreiung vom Rundfunkbeitrag beantragen. Während Voraussetzung hierfür nach dem bisherigen Satz 1 eine Stilllegung der Betriebsstätte für eine Dauer von mehr als drei zusammenhängenden vollen Kalendermonaten ist, lässt Satz 1 in seiner neuen Fassung eine Stilllegung für mindestens drei Kalendermonate ausreichen. Betriebsstätten werden häufig für genau drei Monate stillgelegt, sodass die Neuregelung den Gegebenheiten in der Praxis besser Rechnung trägt.

Zu Nummer 4

In § 6 Abs. 4 wird für Betriebsstätteninhaber ein Wahlrecht zur Berechnung der Veranlagung ihrer Betriebsstätte entweder nach der Zahl der Beschäftigten nach Köpfen oder nach sog. Vollzeitäquivalenten eingeführt. Durch das Wahlrecht wird die durch die bisherige Zählweise nach Köpfen eingetretene höhere Belastung von Unternehmen der Privatwirtschaft und Einrichtungen der öffentlichen Hand mit vielen Teilzeitbeschäftigten abgemildert. Indem das Wahlrecht optional ausgestaltet wird, lässt sich ein zusätzlicher Verwaltungsmehraufwand etwa bei Kleinunternehmen, die bereits in der untersten Staffel veranlagt sind, vermeiden. So erfolgt die Berechnung nach dem neuen Satz 2 grundsätzlich ohne Differenzierung zwischen Voll- und Teilzeitbeschäftigten, es sei denn, der Betriebsstätteninhaber teilt der zuständigen Landesrundfunkanstalt schriftlich mit, eine Berechnung unter Berücksichtigung der vorhandenen Teilzeitbeschäftigten zu wünschen. In diesem Fall werden Teilzeitbeschäftigte nach dem neuen Satz 3 in Anlehnung an die Regelung in § 23 Abs. 1 Satz 4 des Kündigungsschutzgesetzes zu Vollzeitäquivalenten zusammengefasst. Da die Berücksichtigung von Teilzeitbeschäftigten häufiger zu Beschäftigtenzahlen mit Nachkommastellen führt, regelt der neue Satz 4, dass in diesen Fällen eine Abrundung bezogen auf die Anzahl der im Jahresdurchschnitt sozialversicherungspflichtig Beschäftigten erfolgt. Hinsichtlich der Beschäftigtenzahlen für die einzelnen Monate sind die Dezimalstellen zu berücksichtigen. Um den Verwaltungsaufwand für die Landesrundfunkanstalten, der mit der Einführung des Wahlrechts für Betriebsstätteninhaber einhergeht, zu begrenzen, legt der neue Satz 5 fest, dass die Mitteilung der gewählten Berechnungsmethode zusammen mit der Mitteilung der Beschäftigtenanzahl nach § 8 Abs. 1 Satz 2 jeweils bis zum 31. März eines Jahres zu erfolgen hat. Die Berechnungsmethode kann nach dem neuen Satz 6 nur einmal jährlich innerhalb der Frist und mit der Wirkung des § 8 Abs. 1 Satz 2 geändert werden. Eine Kombination der Berechnungsmethoden innerhalb des jeweiligen vorangegangenen Kalenderjahres nach § 8 Abs. 1 Satz 2 ist gemäß dem neuen Satz 7 unzulässig.

Zu Nummer 5

In § 9 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 wird die bisherige Verweisung auf § 11 Abs. 5 durch die Verweisung auf den neuen § 11 Abs. 6 ersetzt. Dieser entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 11 Abs. 5.

Zu Nummer 6

§ 10 Abs. 6 Satz 2 betrifft die Konstellation, dass ein Beitragsschuldner nach Erlass eines Festsetzungsbescheids in ein anderes Bundesland zieht, das nicht mehr im Bereich der den Bescheid erlassenden Landesrundfunkanstalt liegt. Bislang können Ersuchen um Vollstreckungshilfe in diesem Fall nur von der Landesrundfunkanstalt gestellt werden, die den Festsetzungsbescheid erlassen hat. Nach Satz 2 in seiner neuen Fassung kann nun alternativ die Landesrundfunkanstalt, in deren Bereich sich die Wohnung, die Betriebsstätte oder der Sitz des Beitragsschuldners zum Zeitpunkt des Vollstreckungsverfahrens befindet, das Vollstreckungsersuchen an die dort zuständige Vollstreckungsbehörde richten. Diese Landesrundfunkanstalt verfügt regelmäßig über Spezialwissen hinsichtlich des landesspezifischen Vollstreckungsrechts, das durch die neue Verfahrensoption im Sinne eines Effizienzgewinns nutzbar gemacht werden kann. Auch für die Vollstreckungsbehörde wird das Verfahren erleichtert, da sie bei der Vollstreckung von Beitragsforderungen nur noch mit einem Ansprechpartner, nämlich ihrer heimischen Landesrundfunkanstalt, zusammenarbeiten muss.

Zu Nummer 7

Im Rahmen der Ermächtigungsgrundlage zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten nach § 11 Abs. 4 Satz 1 wird die formale Vorgabe an die Landesrundfunkanstalt, die Erhebung bei öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen im Wege des Ersuchens durchzuführen, aus verfahrensvereinfachenden Gründen gestrichen. Der neue Satz 2 definiert öffentliche Stellen im Sinne von Satz 1 als solche, die zur Übermittlung der Daten einzelner Inhaber von Wohnungen oder Betriebsstätten befugt sind. Dies sind nach dem neuen Satz 3 insbesondere Meldebehörden, Handelsregister, Gewerberegister und Grundbuchämter. Nichtöffentliche Stellen im Sinne von Satz 1 sind nach dem neuen Satz 4 Unternehmen des Adresshandels und der Adressverifizierung. Insoweit ist zu beachten, dass die Befugnis zum Adressankauf bei nicht-öffentlichen Stellen ebenso wie die Vermietersauskunft nach § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 nach dem neuen § 14 Abs. 10 aufgrund der nochmaligen Durchführung eines vollständigen Meldedatenabgleichs bis zum 31. Dezember 2020 ausgesetzt ist. Durch die neuen Sätze 2 bis 4 werden die Befugnisse der Landesrundfunkanstalten bei der Erhebung von Daten nach Satz 1 bei öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen auf gesetzlicher Ebene konkretisiert; es wird mehr Transparenz geschaffen. Der neue Satz 5 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Satz 2 und wird um eine neue Nummer 1 ergänzt. Diese normiert den Grundsatz der Direkterhebung der Daten beim Betroffenen. Eine Erhebung von Daten nach Satz 1 ist erst zulässig, wenn eine vorherige Datenerhebung unmittelbar beim Betroffenen erfolglos war oder nicht möglich ist. Damit wird das Datenschutzniveau auf gesetzlicher Ebene angehoben. Die neuen Nummern 2 und 3 entsprechen den bisherigen Nummern 1 und 2. Die neuen Sätze 6 und 7 entsprechen den bisherigen Sätzen 3 und 4. Im neuen Satz 8, der im Wesentlichen dem bisherigen Satz 5 entspricht, wird der Bezug auf die Meldegesetze der Länder durch einen Bezug auf das Bundesmeldegesetz ersetzt. Letzteres ist am 1. November 2015 in Kraft getreten. Im neuen Satz 9, der im Wesentlichen dem bisherigen Satz 6 entspricht, wird der Begriff der Auskunftssperre durch einen Verweis auf § 51 des Bundesmeldegesetzes konkretisiert. Daten Betroffener dürfen hiernach insbesondere dann nicht an die zuständige Landesrundfunkanstalt übermittelt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen Person durch die Übermittlung der Daten eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen. Durch die Bezugnahme auf das Bundesmeldegesetz erhält die Vorschrift einen höheren Bestimmtheitsgrad, der mehr Klarheit für die Bürger schafft.

Der neue Absatz 5 ermächtigt die Landesrundfunkanstalt im nicht privaten Bereich Telefonnummern und E-Mail-Adressen bei den in Absatz 4 Satz 1 genann-

ten Stellen und aus öffentlich zugänglichen Quellen wie beispielsweise dem Telefonbuch oder dem Internet ohne Kenntnis des Betroffenen zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, um Grund und Höhe der Beitragspflicht festzustellen. Die Ermächtigungsgrundlage soll den Rundfunkanstalten die eng umgrenzte Möglichkeit geben, potenzielle Beitragsschuldner zur Feststellung der Beitragspflicht auch telefonisch bzw. elektronisch zu kontaktieren. Diese Möglichkeit wird ausdrücklich auf den nicht privaten Bereich im Sinne des § 5 beschränkt, wo im Gegensatz zum privaten Bereich keine den Meldedaten vergleichbare Daten zur Sachverhaltsaufklärung existieren, zugleich jedoch Telefonnummer und E-Mail-Adresse regelmäßig zur Nutzung im Geschäftsverkehr öffentlich zur Verfügung gestellt werden. Vor diesem Hintergrund besteht im Falle des Absatzes 5 auch ausnahmsweise kein Bedürfnis für einen Vorrang der Direkterhebung der dort benannten Daten beim Betroffenen durch postalisches Schreiben. Denn der direkte Telefonanruf oder das direkte Anschreiben per E-Mail haben keinen größeren Eingriffscharakter als die schriftliche Kontaktaufnahme. Im nicht privaten Bereich hängen Grund und Höhe der Beitragspflicht zudem von mehreren Parametern ab (Anzahl der Betriebsstätten, Kraftfahrzeuge, Hotel- und Gästezimmer, Beschäftigten), sodass ein erhöhter Klärungs- und Beratungsbedarf besteht. Diesem kann im Rahmen von Telefonaten und durch E-Mail-Verkehr schnell und auf unkomplizierte Weise Rechnung getragen werden. Beide Kommunikationsformen sind überdies deutlich weniger kostenintensiv als der Schriftverkehr. Zu beachten ist, dass die Beitragsschuldner nicht verpflichtet werden, Telefonnummer und E-Mail-Adresse anzugeben. Es handelt sich dabei nicht um Pflichtdaten im Sinne von § 8 Abs. 4.

Der neue Absatz 6 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 5. Die Verweisung in Satz 1 wird auf den neuen Absatz 5 erstreckt. Auch in diesem Fall sind die Landesrundfunkanstalten an die beim Umgang mit den übermittelten bzw. erhobenen Daten geltenden Restriktionen gebunden.

Der neue Absatz 7 gewährt dem Beitragsschuldner einen gesetzlichen Auskunftsanspruch gegenüber der zuständigen Landesrundfunkanstalt hinsichtlich der Herkunft seiner dorthin übermittelten Daten. So ist dem Beitragsschuldner auf sein datenschutzrechtliches Ersuchen hin von der zuständigen Landesrundfunkanstalt die Stelle mitzuteilen, die ihr die jeweiligen Daten des Beitragsschuldners übermittelt hat. Durch die Vorschrift wird das Verfahren der Datenerhebung für den Beitragsschuldner transparent gemacht und das datenschutzrechtliche Niveau im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag angehoben.

Zu Nummer 8

Die Anpassung der Verweisung in § 14 Abs. 9 Satz 5 ist rein redaktioneller Art.

Im neuen Absatz 9a wird zur Sicherung der Aktualität des Datenbestandes ein weiterer vollständiger Meldedatenabgleich im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag gesetzlich verankert. Ziel der Länder ist es im Sinne einer größtmöglichen Beitragsgerechtigkeit und der Vermeidung eines Vollzugsdefizits, den durch den vollständigen Meldedatenabgleich nach Absatz 9 erlangten Datenbestand seiner Qualität nach zu erhalten. Nach den bisherigen Erfahrungen kommt es regelmäßig im zeitlichen Verlauf zu einer Verschlechterung des Datenbestandes und damit zu einer Erosion bei den Beitragszahlern, die durch das zur Verfügung stehende Instrumentarium zur Datenerhebung nicht aufgefangen werden kann. So wird dem Beitragsservice etwa bei Wegzug eines Beitragsschuldners unter Mitnahme des Beitragskontos oder Versterben eines Beitragsschuldners eine gegebenenfalls in der Wohnung zurückbleibende Person ohne deren Zutun (freiwillige Anmeldung) nicht bekannt. Auch bei einer minderjährigen, allein lebenden Person gelangt der Eintritt deren Volljährigkeit dem Beitragsservice nicht ohne weiteres zur Kenntnis. Die Rundfunkanstalten gehen hier von einem jährlichen Verlust von rund 200.000 beitragspflichtigen Wohnungen aus, was sich im Zeitraum bis 2020 zu

einem Ertragspotenzial der dann nicht mehr im Bestand befindlichen Wohnungen in einer Größenordnung von 750 Mio. Euro aufaddieren könnte. Ziel der Länder ist es daher, den Rundfunkanstalten ein geeignetes Instrumentarium zur Verfügung zu stellen, um ihren Datenbestand zu sichern und strukturelle Erhebungs- und Vollzugsdefizite im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Gebot der Lastengleichheit zu beseitigen. Die Rechtmäßigkeit des durchgeführten Meldedatenabgleichs wurde durch den Bayerischen Verfassungsgerichtshof und den Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz sowie durch mehrere Oberverwaltungsgerichte bestätigt. Insbesondere hat der Bayerische Verfassungsgerichtshof festgestellt, dass es sich beim Meldedatenabgleich um ein geeignetes Mittel handelt, um die vorgenannten Zielsetzungen der Länder zu erreichen (Entscheidung vom 15. Mai 2014, Az. Vf. 8-VII-12, Vf. 24-VII-12). Vor diesem Hintergrund soll der im Rahmen des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrages zunächst einmalig geplante vollständige Meldedatenabgleich gemäß Satz 1 nun fünf Jahre nach dessen erstmaliger Durchführung zum Stichtag 1. Januar 2018 ein weiteres Mal stattfinden. Nach Satz 2 beträgt der Zeitraum für die Übermittlung der Daten ein Jahr. Der Zeitraum wird gegenüber der vormals getroffenen Regelung nach Absatz 9 Satz 1 um ein Jahr verkürzt, um eine höhere Aktualität der Daten zu erreichen. Satz 3 erklärt Absatz 9 Satz 1 bis 4 und § 11 Abs. 6 Satz 2 und 3 für entsprechend anwendbar. Nach Satz 4 wird der Abgleich in einem zweiten Schritt evaluiert. Ziel ist es, eine belastbare Datengrundlage über die Wirksamkeit des Meldedatenabgleichs zur Erreichung der vorgenannten Zwecke zu erhalten, um auf dieser Grundlage eine Entscheidung zu treffen, ob und inwieweit die wiederholte Maßnahme zur Erreichung der Zwecke der Beitragsgerechtigkeit und -stabilität im Lichte des Datenschutzes ggf. dauerhaft gesetzlich verankert werden soll. Die Landesrundfunkanstalten stellen den Ländern gemäß Satz 5 die hierfür erforderlichen Informationen zur Verfügung.

In Absatz 10 wird die Befugnis der Landesrundfunkanstalten zum Ankauf von Adressen privater Personen nach § 11 Abs. 4 Satz 1 für einen weiteren Zeitraum bis nunmehr 31. Dezember 2020 ausgesetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen die Landesrundfunkanstalten auch von ihrem Auskunftsrecht nach § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 („Vermieterauskunft“) keinen Gebrauch machen. Durch den weiteren vollständigen Meldedatenabgleich nach Absatz 9 a erhalten die Landesrundfunkanstalten zum Stichtag 1. Januar 2018 qualitativ hochwertige Daten. Im Sinne der geringstmöglichen Eingriffsintensität für die Betroffenen ist es nicht erforderlich, den Landesrundfunkanstalten daneben zusätzlich die weiteren Instrumente des Adressankaufs und der Vermieterauskunft an die Hand zu geben. Die Aussetzung der Befugnisse endet mit Ablauf des 31. Dezember 2020. Es wird davon ausgegangen, dass bis zu diesem Zeitpunkt eine abschließende Beurteilung der Geeignetheit und Erforderlichkeit der verschiedenen zur Datengewinnung zur Verfügung stehenden Instrumente unter Berücksichtigung der Evaluationsergebnisse nach Absatz 9 a Satz 4 möglich ist.

Zu Nummer 9

In § 15 Satz 3 wird der Zeitpunkt, zu dem die Kündigung des Staatsvertrages erstmals ausgesprochen werden kann, auf den 31. Dezember 2020 festgelegt.

V.

Begründung zu Artikel 5

Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages

Zu Nummer 1

Nummer 1 enthält die aufgrund der nachfolgenden Änderungen notwendig gewordenen Anpassungen des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Nummer 2

Wie bisher umfasst der Geltungsbereich des Staatsvertrages nach § 2 Abs. 1 Rundfunk und Telemedien im Sinne des Rundfunkstaatsvertrages. Die Definition von Rundfunk und Telemedien ergibt sich aus der Begriffsbestimmung gemäß § 2 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages, die den in der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste genannten Kriterien Rechnung trägt. Da die im bisherigen Absatz 2 vorgenommene negative Abgrenzung zu Telekommunikationsdiensten nach § 3 Nr. 24 des Telekommunikationsgesetzes und zu telekommunikationsgestützten Diensten nach § 3 Nr. 25 des Telekommunikationsgesetzes in § 2 Abs. 1 Satz 3 des Rundfunkstaatsvertrages geregelt ist, ist der bisherige Absatz 2 obsolet geworden und wird gestrichen.

Zu Nummer 3

§ 3 Abs. 1, der wortgleich mit den Begriffsbestimmungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Jugendschutzgesetzes ist, wird gestrichen.

Mit der Änderung des § 3 im Übrigen ist keine materielle Änderung der Begriffsbestimmungen für „Angebote“ und „Anbieter“ verbunden. Nummer 1 der Vorschrift knüpft an die Begriffsbestimmungen des § 2 des Rundfunkstaatsvertrages an, dessen Absatz 2 Nr. 1 im Hinblick auf Rundfunk ebenso dessen Inhalte in Bezug nimmt wie dies hinsichtlich der Telemedien bereits in der ursprünglichen Fassung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages der Fall war.

Zu Nummer 4

Mit der Änderung von § 4 Abs. 1 wird der Katalog der unzulässigen Angebote, die an Straftatbestände anknüpfen, an die aktuelle Fassung des Strafgesetzbuches, zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1506), angepasst; die Strafbarkeit nach dem Strafgesetzbuch bleibt unberührt.

Der neue Satz 1 Nr. 4 1. Alternative betrifft den Tatbestand des Billigens, des Leugnens oder des Verharmlosens von Verbrechen des Nationalsozialismus gemäß § 130 Abs. 3 des Strafgesetzbuches, der insoweit nicht § 7 Abs. 1, sondern § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches in Bezug nimmt. Die 2. Alternative betrifft den Tatbestand des Billigens, des Verherrlichens oder des Rechtfertigens der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft gemäß § 130 Abs. 4 des Strafgesetzbuches.

Satz 1 Nr. 10 verbietet die Verbreitung von pornographischen Inhalten nach § 184 d des Strafgesetzbuches, der wiederum die Straftatbestände der §§ 184 (Verbreitung pornographischer Schriften), 184 a (Verbreitung gewalt- und tierpornographischer Schriften), 184 b (Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften) und 184 c (Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften) des Strafgesetzbuches in Bezug nimmt. Satz 2 verweist nunmehr auf § 131 Abs. 2 des Strafgesetzbuches, der wortgleich mit § 130 Abs. 3 der alten Fassung des Gesetzes ist.

Zu Nummer 5

§ 5 regelt Anforderungen an die Verbreitung und das Zugänglichmachen von entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten. Durch die Neufassung ist die jugendmedienschutzrechtliche Verpflichtung für Anbieter nicht erweitert worden. Die bisher in § 11 Abs. 1 geregelte Option, dass Anbieter von Telemedien diese freiwillig mit einem Alterskennzeichen versehen, das von einem geeigneten Jugendschutzprogramm ausgelesen werden kann, wird nun in den Zusammenhang mit der Erfüllung der zentralen jugendmedienschutzrechtlichen Verpflichtung der Anbieter nach Absatz 1 Satz 1 gestellt.

Satz 2 legt die Altersstufen „ab 6 Jahren“, „ab 12 Jahren“, „ab 16 Jahren“ und „ab 18 Jahren“ fest. Diese entsprechen den Altersstufen des Jugendschutzgesetzes. Werden Medieninhalte mit Altersstufen gekennzeichnet, soll dies nach einem alle elektronischen Medien umfassenden System erfolgen.

Absatz 2 regelt die wechselseitige Durchwirkung von Altersfreigaben nach § 14 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes und Alterskennzeichnungen, die auf der Grundlage dieses Staatsvertrages vorgenommen wurden. Die neuen Sätze 3 bis 5 bestimmen, dass Altersbewertungen, die durch eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle vorgenommen und von der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) bestätigt worden sind, für inhaltsgleiche oder im Wesentlichen inhaltsgleiche Trägermedien von den obersten Landesjugendbehörden zu übernehmen sind. Eine erneute Prüfung nach dem Jugendschutzgesetz erfolgt dann regelmäßig nicht mehr. Das gilt allerdings nicht für die Fälle, in denen eine Kennzeichnung unterbleibt, weil nach Einschätzung der zuständigen obersten Landesjugendbehörde das fragliche Träger- oder Telemedium geeignet ist, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden. § 14 Abs. 3 und 4 und § 18 des Jugendschutzgesetzes bleiben insoweit unberührt. Für das Bestätigungsverfahren der KJM kann ein Einzelprüfer bestellt werden (§ 14 Abs. 6 Satz 2).

Für die Bestätigung einer durch eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle vorgenommenen Altersbewertung gilt, dass die KJM die Alterskennzeichnung nur dann beanstanden kann, wenn die Einrichtung bei der Altersbewertung ihren Beurteilungsspielraum überschritten hat. Insgesamt soll eine einheitliche Altersbewertung und Kennzeichnung im On- und Offline-Bereich bei durch die Aufsicht bestätigten Kennzeichen gewährleistet und der Medienkonvergenz Rechnung getragen werden.

Absatz 3 eröffnet dem Anbieter zwei Möglichkeiten, seiner Verpflichtung aus § 5 Abs. 1 Satz 1 nachzukommen. Gemäß Nummer 1 kann der Anbieter durch entsprechende technische oder sonstige Mittel dafür Sorge tragen, dass Kinder und Jugendliche entwicklungsbeeinträchtigende und erziehungsbeeinträchtigende Angebote üblicherweise nicht wahrnehmen. Das technische Mittel wird dahingehend konkretisiert, dass ein Anbieter von Telemedien auch auf die Möglichkeit zugreifen kann, seine Inhalte freiwillig altersgemäß zu kennzeichnen. Seine Verpflichtung nach Absatz 1 erfüllt der Anbieter jedoch nur, wenn er ein Alterskennzeichen verwendet, das von einem geeigneten Jugendschutzprogramm nach § 11 Abs. 1 und 2 ausgelesen werden kann. Diese Kennzeichnung steht als gleichwertige Option neben der Möglichkeit der Programmierung der Angebote für bestimmte Zeitfenster nach § 5 Abs. 5 Nr. 2, bei deren Einsatz ein altersdifferenzierter Zugang zum Angebot ermöglicht wird.

Denkbar sind verschiedene Möglichkeiten der Alterskennzeichnung, die sich lediglich hinsichtlich der Rechtssicherheit im Hinblick auf eine künftige Abänderung unterscheiden. Zunächst hat der Anbieter die Möglichkeit, sein Angebot selbst zu kennzeichnen. Der Anbieter kann sich für die Kennzeichnung auch eines Selbstklassifizierungssystems einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle bedienen. Eine Anbieterkennzeichnung, die eine für das Angebot

zu niedrige Altersstufe angibt, kann durch die zuständige Aufsicht beanstandet werden und der Anbieter kann zur Richtigstellung verpflichtet werden. Dies gilt auch für ein durch ein Selbstklassifizierungssystem unzutreffend ermitteltes Alterskennzeichen. Das Risiko einer Fehleinschätzung trägt der Anbieter nicht, solange er sein Angebot fahrlässig mit einer zu niedrigen Altersstufe kennzeichnet (§ 24 Abs. 1 Nr. 4).

Umfang und Intensität der Prüfung durch die zuständige Aufsicht unterscheiden sich nicht, gleich ob es um die Bestätigung eines anbieterseitigen Kennzeichens oder die Bestätigung der anbieterseitigen Kennzeichnung unter Zuhilfenahme eines Selbstklassifizierungssystems handelt. Bei Prüfung einer Altersbewertung, die durch eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle selbst vorgenommen wurde, muss die Aufsichtsbehörde deren Beurteilungsspielraum wahren.

Zur Klarstellung wird in Absatz 3 Satz 2 die Bestimmung aufgenommen, dass nicht entwicklungsbeeinträchtigende Angebote als „ohne Altersbeschränkung“ gekennzeichnet und ohne Einschränkung verbreitet werden können. Diese freiwillige Alterskennzeichnung stimmt überein mit der Freigabe von Inhalten auf Trägermedien durch eine oberste Landesbehörde oder eine Organisation der Freiwilligen Selbstkontrolle nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 des Jugendschutzgesetzes und trägt der Medienkonvergenz Rechnung.

Die Änderung des Absatzes 4 Satz 2 und 3 ist ausschließlich redaktionell bedingt.

Absatz 5 enthält eine Sonderregelung für Angebote, die Entwicklungsbeeinträchtigungen nur für Kinder erwarten lassen. Nach Streichung des bisherigen § 3 Abs. 1 wird hier klargestellt, dass Kinder gemäß § 1 Nr. 1 des Jugendschutzgesetzes Personen unter 14 Jahren sind. Weitere Änderungen sind ausschließlich redaktionell veranlasst.

Absatz 6 enthält eine Ausnahme von den Verbreitungsbeschränkungen des Absatzes 1 für Nachrichtensendungen, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen im Rundfunk und vergleichbaren Angeboten in Telemedien. Im Rahmen dieses Berichterstattungsprivilegs wurde eine Beweislastumkehr zugunsten journalistischer Nachrichtenberichterstattung vorgenommen. Entsprechende Angebote sind somit ohne Einschränkung möglich, es sei denn die Aufsichtsbehörde legt dar, dass für die nicht jugendgerechte Form der Darstellung oder Berichterstattung kein berechtigtes Interesse besteht.

Der neue Absatz 7 trägt dem Umstand Rechnung, dass Druckerzeugnisse aufgrund der fortschreitenden Medienkonvergenz zunehmend auch online vertrieben werden. Für den eng gefassten Bereich des Vertriebes elektronischer Ausgaben von Druckerzeugnissen sollen die Verpflichtungen des Anbieters im Online-Bereich der im Offline-Bereich geltenden Rechtslage angeglichen werden. Daher sollen in diesem Bereich Maßnahmen wegen eines Verstoßes gegen § 5 Abs. 1 Satz 1 erst dann möglich sein, wenn die zuständige Aufsichtsstelle festgestellt hat, dass das Angebot entwicklungsbeeinträchtigend ist.

Zu Nummer 6

Die Änderungen in § 6 Abs. 2 sind redaktioneller Natur. Hierdurch werden die Formulierungen im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag vereinheitlicht und an den des Jugendschutzgesetzes angepasst.

Zu Nummer 7

Bei der Ergänzung von § 7 Abs. 1 handelt es sich um eine Präzisierung der Anforderungen an die Erreichbarkeit des Jugendschutzbeauftragten. Das Instrument der Jugendschutzbeauftragten hat sich auch im Zusammenspiel mit den anderen Instanzen des Jugendmedienschutzes bewährt. Im Hinblick darauf, dass der Jugend-

schutzbeauftragte sowohl Ansprechpartner für den Nutzer ist als auch den Anbieter in Fragen des Jugendschutzes berät, hat dieser wesentliche Informationen über den Jugendschutzbeauftragten leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten. Diese Informationen müssen insbesondere den Namen und Daten enthalten, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme ermöglichen. Hierbei sind die Grundsätze des § 5 des Telemediengesetzes heranzuziehen. Damit soll die Position der Jugendschutzbeauftragten weiter gestärkt werden.

Zu Nummer 8

Bei der Änderung in § 8 Abs. 1 handelt es um eine redaktionelle Änderung.

Mit der Anfügung des neuen Absatzes 3 erfolgt eine Klarstellung des Verhältnisses von anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrollen und KJM bzw. Landesmedienanstalten bei Richtlinien zu Sendezeitbeschränkungen und damit eine Stärkung des Systems der regulierten Selbstregulierung im Jugendschutz. Bereits nach § 20 Abs. 3 gilt das dort geregelte gestufte Verfahren auch für Entscheidungen nach §§ 8 und 9. Der Erlass von Richtlinien nach Absatz 1, die zeitliche Beschränkungen für Filme vorsehen, erfolgt im Bereich des privaten Rundfunks in erster Linie durch die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle. Hat eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle eine entsprechende Richtlinie erlassen, können KJM und Landesmedienanstalten diese nur dann mit eigenen Regeln überprägen, wenn die Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ihren Beurteilungsspielraum überschritten hat. Haben sowohl KJM bzw. Landesmedienanstalten als auch eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle Richtlinien erlassen, die zeitliche Beschränkungen für Filme vorsehen, so gehen die Richtlinien der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle vor, soweit diese in den rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums erlassen wurden. Die Möglichkeit von KJM bzw. Landesmedienanstalten, im Sinne der regulierten Selbstregulierung für die Richtlinien nach § 8 einen allgemeinen Rahmen zu setzen, bleibt hiervon unberührt.

Zu Nummer 9

Nummer 9 enthält zunächst – in Anlehnung an die Neufassung des § 5 – die Neufassung von § 9 Abs. 1, der unter anderem die Möglichkeit der Abweichung von Altersfreigaben nach § 14 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes regelt. Auch künftig ist es möglich, dass auf Antrag des Intendanten das jeweils zuständige Organ der in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten, des Deutschlandradios und des ZDF oder bei einem privaten Rundfunkveranstalter die KJM oder eine von dieser hierfür anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle jeweils in Richtlinie oder für den Einzelfall von der Vermutung des § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 abweichen kann. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Altersfreigabe nach § 14 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes länger als zehn Jahre zurückliegt. Ferner wird dem Absatz 1 ein neuer Satz 4 angefügt, der die Klarstellung des Verhältnisses von anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle zur KJM bzw. den Landesmedienanstalten im Bereich der Richtlinie zu Sendezeitbeschränkungen auch auf den Bereich der Ausnahmeregelungen zu den Altersfreigaben nach § 14 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes überträgt. Auch hiermit geht eine Stärkung der anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle einher.

Die Änderung in Absatz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass ein privater Fernsehveranstalter keine bestimmte Technik zur Verschlüsselung oder Vorsperrung, insbesondere keine „alleine für diese verwandte Technik“ nutzen muss. Welche Anforderungen an eine geeignete Vorsperr- oder Verschlüsselungstechnik zu stellen sind, wird von der Landesmedienanstalt per Satzung definiert.

Zu Nummer 10

Mit der Neufassung von § 10 Abs. 1 erfolgt eine Klarstellung, die bestehende Unsicherheiten im Anwendungsbereich der Norm beseitigen soll. Der neugefasste Absatz 1 macht deutlich, dass es bei der jugendschutzrechtlichen Einordnung von Inhalten von Programmankündigungen ausschließlich auf deren Inhalt ankommt. Eine Sendezeitbeschränkung des Programmes schlägt demnach nicht auf dessen Ankündigung durch.

Zu Nummer 11

Durch konkrete Vorgaben in § 11 Abs. 1 wird geregelt, welche Anforderungen an die Geeignetheit von Jugendschutzprogrammen gestellt werden. Satz 1 definiert, was Jugendschutzprogramme sind. Sie sind nach Satz 3 dann als geeignet zu beurteilen, wenn sie einen nach Altersstufen differenzierten Zugang zu Telemedien ermöglichen und eine dem Stand der Technik entsprechende Erkennungsleistung aufweisen. In Anlehnung an die immissionsschutzrechtliche Verwendung des Begriffs ist darunter der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen zu verstehen, der die praktische Eignung der Maßnahme im Hinblick auf die angestrebten Ziele insgesamt gesichert erscheinen lässt. Bewusst wurde auf weitere konkrete Vorgaben in technischer Hinsicht verzichtet. Vielmehr soll durch den Begriff des Stands der Technik klargestellt werden, dass sich Jugendschutzprogramme an den stetig fortschreitenden technischen Entwicklungen messen lassen müssen. Der Stand der Technik beinhaltet jedenfalls diejenigen Schutzmaßnahmen, die als solche vom Jugendmedienschutz-Staatsvertrag vorgegeben werden. Hiernach muss das Jugendschutzprogramm also technische Alterskennzeichnungen nach Altersstufen sowie auch solche technische Kennzeichnungen lesen können, die auf Sendezeitbeschränkungen hinweisen („Label-Z“).

Die Rolle der anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle gemäß Absatz 1 Satz 2 wird gestärkt, indem diese das Verfahren zur Feststellung der Geeignetheit von Jugendschutzprogrammen durchführen. Hiermit soll ein neuer Impuls gesetzt werden, damit solche Programme zur Marktreife gebracht und möglichst verbreitet eingesetzt werden können. Dabei kann nach Absatz 3 die KJM im Benehmen mit den anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle Kriterien zur Geeignetheit von Jugendschutzprogrammen in Richtlinien festlegen. Diese formen inhaltlich insbesondere den einzuhaltenden Stand der Technik aus. Die Richtlinienbefugnis ermöglicht zum einen die Gewährleistung eines hohen Standards und schafft zum anderen ein flexibles Instrument, um mit den technischen Entwicklungen Schritt halten zu können.

Nach Absatz 1 Satz 3 und 4 müssen Jugendschutzprogramme losgelöst vom Stand der Technik bestimmte Grundvoraussetzungen erfüllen, damit das in diesem Staatsvertrag angelegte System eines zukunftsfähigen und effektiven Jugendschutzes, der grundlegend auf Kennzeichnungen beruht, die von nutzerautonomen Filterprogrammen ausgelesen werden, erfolgreich sein kann. Die hier aufgeführten Voraussetzungen beschränken sich auf inhaltliche Anforderungen. Auf weitere allgemeine Anforderungen wie Hardware- und Softwareanforderungen wird im Interesse einer dynamischen Weiterentwicklung unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts verzichtet. Hier greift die genannte Befugnis der KJM, die Anforderungen an Jugendschutzprogramme zu konkretisieren.

Zur Beurteilung der Geeignetheit können auch geschlossene Systeme nach Absatz 2 vorgelegt werden. Dies betrifft beispielsweise Spielekonsolen oder Pay-TV-Plattformen, die über eigens für dieses System konfigurierte Jugendschutzlösungen verfügen und damit auch einen geeigneten Schutz vor entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten bieten. Das Ziel plattform- und geräteübergreifender Lösungen bleibt bestehen. Es soll jedoch vermieden werden, dass funktionierenden Teilösungen eine Geeignetheitsprüfung verwehrt wird. Die KJM kann in ihren Richt-

linien nach Absatz 3 Vorgaben zu Schnittstellen bei Programmen nach Absatz 2 aufstellen.

Gemäß Absatz 4 bedürfen als geeignet beurteilte Jugendschutzprogramme mindestens alle drei Jahre einer erneuten Überprüfung durch die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle auf die Einhaltung der maßgeblichen Kriterien. Um der Transparenz und dem Interesse der Nutzer Rechnung zu tragen, sollen die Prüfergebnisse unverzüglich veröffentlicht werden. Die Möglichkeit der Regulierung der Selbstregulierung nach § 19 b Abs. 2 greift auch bei der erneuten Überprüfung. Dessen ungeachtet ist es Aufgabe der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle, die die Geeignetheit festgestellt hat, den Anbieter des Programms zu einer kontinuierlichen Weiterentwicklung anzuhalten, diesen Prozess zu begleiten und auch mit Maßnahmen unterhalb der Beurteilung als geeignet oder ungeeignet darauf einzuwirken, dass das Programm dem jeweiligen Stand der Technik entspricht.

Mit Absatz 6 wird klargestellt, dass Modellversuche auch ohne zeitliche Befristung durchgeführt werden können. Dabei sollen auch Verfahren vereinbart werden können, wie beispielsweise mit Verstößen im Rahmen einer Testphase aufsichtsrechtlich umgegangen wird. Gleiches gilt auch für Altersklassifizierungssysteme, die von anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle zur Verfügung gestellt werden. Um nationalen und internationalen zukunftsfähigen Projekten und Systemen die Möglichkeit zu geben, auch im deutschen Rechtssystem erprobt und implementiert zu werden, bedarf es flexibler Ermächtigungen für die KJM als Aufsicht. Eine positive Begleitung solcher nationaler und internationaler Projekte war bislang nicht vorgesehen. Derartige Projekte sind beispielsweise das Altersklassifizierungstool „altersklassifizierung.de“, das anhand eines auszufüllenden Fragenkataloges einen Vorschlag samt technisch auslesbarer Alterskennzeichnung zur Verfügung stellt oder auch das internationale Projekt IARC (International Age Rating Coalition), bei dem anhand eines Fragebogens automatisiert Altersfreigaben nach internationalen Jugendschutzstandards erstellt werden.

Zu Nummer 12

§ 12 Satz 1 bestimmt, dass Anbieter von Telemedien auf ihre Kennzeichnung nach dem Jugendschutzgesetz für Angebote, die ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich mit Filmen oder Spielen auf Bildträgern nach dem Jugendschutz sind, deutlich hinweisen müssen.

Satz 2 trägt insoweit dem Konvergenzgedanken Rechnung, indem er feststellt, dass für Fassungen von Filmen und Spielen in Telemedien, die wie solche auf Trägermedien vorlagefähig sind, auch das Kennzeichnungsverfahren nach dem Jugendschutzgesetz durchgeführt werden kann. Insoweit kann der Anbieter eines Online-Angebots entscheiden, ob er dieses bei einer Organisation der Freiwilligen Selbstkontrolle nach dem Jugendschutzgesetz oder bei einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag vorlegt.

Zu Nummer 13

Nach § 5 Abs. 2 Satz 3 bestätigt die KJM auf Antrag die Altersbewertungen, die durch eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle vorgenommen wurden. Mit dem im § 14 neu eingefügten Absatz 6 ist die Entscheidung über die Bestätigung dieser Altersbewertungen innerhalb von 14 Tagen zu treffen und unverzüglich danach dem Antragssteller mitzuteilen. Die Frist von 14 Tagen beginnt mit dem Eingang des Antrags bei der KJM. Ebenso wie die in dem neuen Satz 1 getroffene Regelung hat auch die Vorschrift des Satzes 2, nach der für das Bestätigungsverfahren ein Einzelprüfer bestellt werden kann, das Ziel, das Verfah-

ren zu beschleunigen. Als redaktionelle Folgeänderungen werden die bisherigen Absätze 6 und 7 zu den neuen Absätzen 7 und 8.

Zu Nummer 14

Mit der Ergänzung des § 15 Abs. 2 Satz 2, nach der zu Satzungen und Richtlinien zur Durchführung dieses Staatsvertrages auch das Benehmen mit den Einrichtungen der nach § 19 anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle herzustellen ist, wird deren Rolle als Beteiligte am System der regulierten Selbstregulierung Rechnung getragen. Das Verfahren der Benehmensherstellung ist geeignet, die Erfahrungen der anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle in die Satzungs- und Richtlinienvorhaben einzubeziehen und den einheitlichen Vollzug der so getroffenen Regelungen zu gewährleisten.

Zu Nummer 15

Der Katalog der Zuständigkeiten der KJM wird an die neu gefassten §§ 5 Abs. 2, 11 und 19 b angepasst.

Zu Nummer 16

Bisher regelte § 17 Abs. 1 Satz 1, dass die KJM „auf Antrag einer Landesmedienanstalt oder einer obersten Landesjugendbehörde“ ein Prüfverfahren einzuleiten hat. Da das Tätigwerden der KJM keinen Antrag voraussetzt, wurde der zweite Halbsatz neu gefasst. Die KJM muss demnach tätig werden, wenn eine Landesmedienanstalt oder eine oberste Landesjugendbehörde die KJM auf zu prüfendes Material hinweist.

Die Ergänzung der obersten Landesjugendbehörden in § 17 Abs. 2 dient dazu, die Abstimmung zwischen den Jugendschutzsystemen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages und des Jugendschutzgesetzes zu verbessern und damit der Medienkonvergenz Rechnung zu tragen. Es wird damit verdeutlicht, dass die KJM auch mit den obersten Landesjugendbehörden zusammenarbeiten und einen regelmäßigen Informationsaustausch pflegen soll. Dies gilt unabhängig davon, dass die für den Jugendschutz zuständigen obersten Landesbehörden gemäß § 14 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 Sachverständige in die KJM entsenden.

Die Streichung in § 17 Abs. 3 erfolgte, da sich die erstmalige Berichterstattung an die Gremien, die zwei Jahre nach der Konstituierung der KJM vorgesehen war, erledigt hat.

Zu Nummer 17

Durch die in § 18 Abs. 1 Satz 2 vorgenommene Streichung der Angabe „bis zum 31. Dezember 2012“ wird die durch die obersten Landesjugendbehörden eingerichtete gemeinsame Stelle Jugendschutz aller Länder „jugendschutz.net“ auf eine dauerhafte Finanzierungsgrundlage gestellt.

Die Neufassung des § 18 Abs. 4 dient der Privilegierung von Mitgliedern einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle. Während „jugendschutz.net“ den Anbieter auf Verstöße gegen Bestimmungen dieses Staatsvertrages hinweist und grundsätzlich die KJM informiert, muss bei Verstößen von Mitgliedern einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle zunächst diese Einrichtung informiert werden. Wird diese jedoch nicht innerhalb einer Woche tätig, informiert „jugendschutz.net“ die KJM.

Zu Nummer 18

Die Streichung des bisherigen § 19 Abs. 2 erfolgt, da die dort bisher enthaltene Regelung in § 19 a Abs. 1 Satz 1 aufgenommen wurde. § 19 befasst sich nun ausschließlich mit der Anerkennung der Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle.

Im Hinblick auf die Erweiterung der Handlungsmöglichkeiten der KJM gegenüber den anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle im neuen Absatz 4 und in § 19 b ist die nach den bisherigen Sätzen 5 und 6 des bisherigen Absatzes 4 – jetzt Absatz 3 – vorgesehene Befristung und Verlängerung der Anerkennung entbehrlich und wird daher gestrichen.

Die KJM hat weiterhin die Möglichkeit, die Anerkennung zu widerrufen, wenn Voraussetzungen für die Anerkennung nachträglich entfallen sind oder die Spruchpraxis der Einrichtung nicht mit den Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages übereinstimmt. Klarstellend wurde im neuen Absatz 4 aufgenommen, dass der KJM als mildere Mittel auch ein teilweiser Widerruf oder Nebenbestimmungen zur Verfügung stehen. In § 19 b wurden weitere Aufsichtsmaßnahmen der KJM gegenüber den Selbstkontrollereinrichtungen ergänzt. Damit verfügt die KJM über ein abgestuftes Aufsichtsinstrumentarium im Rahmen der regulierten Selbstregulierung.

Zu Nummer 19

Die bisher in § 19 Abs. 2 geregelte Zuständigkeit der anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrollereinrichtungen wird im § 19 a Abs. 1 aufgenommen. Die Einfügung des neuen Absatzes 2 ergibt sich aus den Änderungen in § 11 Abs. 1 und 2. Bei der Beurteilung der Eignung erstreckt sich die Zuständigkeit der Selbstkontrollereinrichtungen zukünftig auch auf Jugendschutzprogramme und andere technische Mittel. Absatz 2 Satz 2 sieht dabei vor, dass der Antragsteller ein Wahlrecht hat, bei welcher Einrichtung er sein Programm zur Feststellung der Eignung einreichen möchte. Das Ergebnis der Prüfung nebst Begründung teilt die Selbstkontrollereinrichtung der KJM schriftlich mit. Der umgekehrte Fall, dass eine Selbstkontrollereinrichtung ein Programm für ungeeignet hält und dabei ihren Beurteilungsspielraum überschreitet, wird von § 19 Abs. 4 erfasst.

Der neue § 19 b regelt die Aufsicht über die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle, während § 20 nur Maßnahmen gegenüber dem Anbieter regelt. Absatz 1 eröffnet der KJM die Möglichkeit, Entscheidungen einer Selbstkontrollereinrichtung zu beanstanden oder aufzuheben, wenn die anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle die Grenzen ihres Beurteilungsspielraums überschritten hat. Eine Entschädigung für Vermögensnachteile ist nach Absatz 1 Satz 3 nicht vorgesehen. Die Schutzschildwirkung des § 20 Abs. 3 und 5 wirkt somit nur soweit der Beurteilungsspielraum reicht. Dementsprechend kann die KJM nach dem Konzept regulierter Selbstregulierung nur dann einschreiten, wenn die anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle den ihr zustehenden Beurteilungsspielraum überschritten hat. Absatz 2 sieht bei beurteilungsfehlerhafter Bestätigung der Eignung vor, dass die KJM diese Beurteilung innerhalb von drei Monaten nach der Entscheidung für unwirksam erklären oder gegenüber dem Anbieter Auflagen erteilen kann. Bleibt sie innerhalb dieser Frist untätig, gilt die Eignungsentscheidung der anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle als bestätigt. Gleiches gilt für die mindestens alle drei Jahre vorgenommene Überprüfung der Eignungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 4 Satz 1. Eine Entschädigung für Vermögensnachteile ist hier ebenfalls nicht vorgesehen. Die Frist soll nach Ablauf von drei Monaten Rechtssicherheit für den Anbieter gewährleisten. Zuständig ist nach Absatz 3 die Landesmedienanstalt, in der die Selbstkontrollereinrichtung ihren Sitz hat. Die im Vergleich zu § 20 Abs. 6 anders gewählte Zuständigkeitsregelung ergibt sich daraus, dass es hier um ein (ver-

meintlich) unzureichendes bzw. nicht erfolgtes Tätigwerden einer Selbstkontrolleinrichtung geht. Das hätte bei einer § 20 Abs. 6 entsprechenden Regelung bei einem ausländischen Anbieter dazu geführt, dass alle Landesmedienanstalten gleichermaßen zuständig wären. Der Anknüpfungspunkt der örtlichen Zuständigkeit sollte aber hier sowohl für in- als auch ausländische Anbieter gleich sein.

Zu Nummer 20

Nach dem neu gefassten § 20 Abs. 3 Satz 1 spielt es für die privilegierende Wirkung keine Rolle, wer die Sendung vor ihrer Ausstrahlung einer anerkannten Selbstkontrolleinrichtung vorgelegt hat. Die weiteren Änderungen in § 20 Abs. 3 Satz 1 dienen der Straffung der Vorschrift bzw. sind im Übrigen redaktionell bedingt. Durch § 20 Abs. 3 Satz 2 soll auch den Selbstkontrolleinrichtungen die Entscheidung nebst Begründung der KJM übermittelt werden, wenn diese eine beurteilungsfehlerhafte Entscheidung oder Unterlassung einer Entscheidung festgestellt hat. Durch die Übermittlung der Ergebnisse werden die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrollen weiter gestärkt. In dem neuen Satz 4 von Absatz 3 wird klargestellt, dass der Beurteilungsspielraum der Selbstkontrolleinrichtungen bei unzulässigen Angeboten auch weiterhin nicht greift, sodass bei Verstößen gegen § 4 Abs. 1 weiterhin alleine die KJM zuständig bleibt. Die Einfügung des neuen Satz 2 in Absatz 5, durch den geregelt wird, dass Widerspruch und Anfechtungsklage des Anbieters von Telemedien keine aufschiebende Wirkung haben, schafft eine Verfahrensbeschleunigung bei schweren, noch andauernden Verstößen. Durch die Einfügung des neuen Absatz 7 sollen Anbieter bei etwaigen Verstößen gegen diesen Staatsvertrag stets auch auf die Möglichkeit einer Mitgliedschaft in einer anerkannten Selbstkontrolleinrichtung und den damit verbundenen privilegierenden Rechtsfolgen aufmerksam gemacht werden.

Zu Nummer 21

In § 24 werden redaktionelle Änderungen und Anpassungen an § 4 Abs. 1 Satz 1 und das geltende Strafgesetzbuch vorgenommen.

Die neue Nummer 4 privilegiert die Anbieter, die ihr Angebot freiwillig mit einer Alterskennzeichnung nach der neuen 2. Alternative in § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 versehen. Voraussetzung für diese Privilegierung ist, dass der Anbieter sein Angebot mit einer Alterskennzeichnung versieht, die von einem geeigneten Jugendschutzprogramm nach § 11 Abs. 1 und 2 ausgelesen werden kann und dass er sein Angebot nicht vorsätzlich mit einer zu niedrigen Altersstufe kennzeichnet. Mit der Privilegierung soll für die Anbieter ein Anreiz geschaffen werden, ihre Angebote freiwillig zu kennzeichnen. Die Änderung in Absatz 2 bezieht sich auf den geänderten § 19.

Zu Nummer 22

§ 25 enthält die Übergangsbestimmung für eine weitergehende Anerkennung von Jugendschutzprogrammen nach dem bisher geltenden Jugendmedienschutz-Staatsvertrag. Hiernach behalten die von der KJM anerkannten Jugendschutzprogramme ihre Anerkennung mitsamt den damit einhergehenden Rechten und Pflichten bis zum Ablauf des 30. September 2018.

Zu Nummer 23

In § 26 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen, da die dort vorgesehenen Kündigungsfristen bereits in der Vergangenheit liegen. Dementsprechend werden die bisherigen Sätze 5 und 6 zu den neuen Sätzen 3 und 4.

Der Absatz 2 wird gestrichen, da der Verweis auf den bisherigen § 25 ins Leere geht. Im Übrigen ist der Verweis auf Kündigungsvorschriften in anderen Staatsverträgen obsolet.

Zu Nummer 24

Der Wortlaut des § 27 wird an die zwischenzeitlich fortgeschriebenen europäischen Rechtsvorschriften angepasst.

Zu Nummer 25

Die bisher in § 28 enthaltenen Bestimmungen zum Inkrafttreten und zur Neubekanntmachung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages sind obsolet geworden und werden daher gestrichen.

VI.

Begründung zu Artikel 6

Übergangsbestimmung, Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

In Absatz 1 wird klargestellt, dass die in den vorstehenden Artikeln 1 und 5 geänderten Staatsverträge nach den dort jeweils geltenden Kündigungsbestimmungen gekündigt werden können.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt das Inkrafttreten des 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrages mit Ausnahme von Artikel 4 zum 1. Oktober 2016. Satz 2 bestimmt das Inkrafttreten des Artikels 4 zum 1. Januar 2017. Satz 3 ordnet an, dass der 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrag gegenstandslos wird, wenn bis zum 30. September 2016 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt sind. Rundfunkstaatsvertrag, ZDF-Staatsvertrag, Deutschlandradio-Staatsvertrag, Rundfunkbeitragsstaatsvertrag und Jugendmedienschutz-Staatsvertrag behalten dann in den bisherigen Fassungen ihre Gültigkeit.

Absatz 3 bestimmt, dass die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden den Ländern durch die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz mitgeteilt wird.

Absatz 4 gewährt den Staatsvertragsländern die Möglichkeit, die durch den 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrag geänderten Staatsverträge nach Artikeln 1 bis 5 in den nunmehr gültigen Fassungen bekannt zu machen. Eine Verpflichtung zur Neubekanntmachung besteht nicht.